

BETRIEBSWIRTSCHAFT

AUFSATZ

Rechnungslegung/IFRS

Neue Leasingbilanzierung: Status quo und Ausblick

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Findeisen, Usingen /

Dipl.-Ök. Dipl.-Bw. (BA) Dr. Peter Adolph, Stuttgart

Der neue Leasingstandard steht kurz vor der Veröffentlichung. Seit dem letzten Exposure Draft „Leases“ (ED/2013/6) sind noch zahlreiche Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen erfolgt. In dem Beitrag wird der aktuelle Stand der Entscheidungen zusammengefasst.

DB1074603

S. 2097

Rechnungslegung/Handelsbilanzrecht

Fehlallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts nach E-DRS 30 „Kapitalkonsolidierung“

WP/StB Dr. Kai Behling, Düsseldorf

E-DRS 30.85 und E-DRS 30.87 begrenzen die Zuordnung des Geschäfts- und Firmenwerts auf die gerade erworbene Tochtergesellschaft. Dies kann zu betriebswirtschaftlich nicht begründbaren außerordentlichen Abschreibungen führen, wie in dem Beitrag gezeigt wird.

DB1075584

S. 2101

KURZNACHRICHTEN INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

DB1085787

S. 2104

STEUERRECHT

AUFSATZ

Internationales Steuerrecht

Societas Unius Personae und deutsches Steuerrecht

Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Heidelberg / Prof. Dr.

Christian Waldhoff, Berlin

Die EU-Kommission hat Regelungen für eine Einpersonen-KapGes. (Societas Unius Personae) vorgeschlagen. Kernpunkte des Vorschlags sind u.a. die elektronische Registrierung der Gesellschaft, der Verzicht auf ein gesetzliches Mindestkapital und ein Weisungsrecht des Gesellschafters gegenüber dem Leitusorgan. Der Beitrag identifiziert zentrale Schwachstellen im Hinblick auf das deutsche Steuer- und Steuerverfahrensrecht.

DB1078270

S. 2106

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Unternehmensnachfolge bei minderjährigen Kindern

RA/StB Wilfried W. Krauß / WP/StB Dipl.-Kfm. Hugo

Meichelbeck, beide Nürnberg

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Reform des ErbSt-Rechts ist Eile hinsichtlich der Übertragung von Unternehmensanteilen geboten. Der Beitrag gibt praktische Hinweise zur Implementierung eines Unterbeteiligungsmodells und zeigt auf, dass sich das Unterbeteiligungsmodell nicht nur für Sofortmaßnahmen anbietet, sondern sich auch nach der Reform für schrittweise Nachfolgemaßnahmen eignet.

DB1074248

S. 2114

KURZ KOMMENTIERT

Körperschaftsteuer

Hindert eine verfassungskonforme Auslegung tatsächlich die Besteuerung von im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven?

Alexandra Pung, Koblenz

DB1075586

S. 2118

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Einkommensteuer

Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag)

BMF, Schreiben vom 28.08.2015

DB1075616

S. 2119

Einkommensteuer/Lohnsteuer

Arbeitslohn durch Bußgeldübernahme seitens des Arbeitgebers

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 28.07.2015

DB1120917

S. 2120

Umsatzsteuer

Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen

BMF, Schreiben vom 31.08.2015

DB1120913

S. 2120

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erteilung von verbindlichen Auskünften in Bezug auf die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b ErbStG

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 06.08.2015

DB1082741

S. 2121

ENTSCHEIDUNGEN

Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung: Erdienbarkeit der endgehaltsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen

BFH, Urteil vom 20.05.2015 – I R 17/14

DB1123036

S. 2121

Körperschaftsteuer

Sondervergütungen als kapitalertragsteuerpflichtiger Teil des Gewinns eines Betriebs gewerblicher Art

BFH, Urteil vom 25.03.2015 – I R 52/13

DB1123065

S. 2123

Einkommensteuer

Keine quellenbezogene Betrachtung bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 EStG

BFH, Urteil vom 23.06.2015 – III R 7/14

DB1123067

S. 2125

Umsatzsteuer

Anforderung an den Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

BFH, Urteil vom 22.07.2015 – V R 38/14

DB1123056

S. 2128

Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage: Vom leistenden Unternehmer an den Leistungsempfänger überwälzte öffentliche Abgabe

EuGH, Urteil vom 11.06.2015 – Rs. C-256/14

DB0991514

S. 2130

WIRTSCHAFTSRECHT

AUFSATZ

Aktienrecht

Nachlese zur Hauptversammlungssaison 2015 und Ausblick auf 2016

RA Dr. Oliver Rieckers, LL.M. (Chicago), Düsseldorf

Bei der Vorbereitung und Durchführung einer Hauptversammlung sind neben Zweckmäßigkeitserwägungen regelmäßig umfangreiche rechtliche Vorgaben zu beachten, nicht zuletzt um Anfechtungsrisiken zu vermeiden. Der Beitrag stellt die aktuellen Trends und Entwicklungen der Hauptversammlungssaison 2015 zusammen. Er erörtert zudem wichtige Gerichtsentscheidungen mit Relevanz für die Hauptversammlungspraxis und gibt einen Ausblick auf gesetzliche Änderungen, die in den kommenden Jahren zu berücksichtigen sein werden.

DB1097961

S. 2131

KURZ KOMMENTIERT

GmbH-Recht

Befreiung vom Verbot des Insigengeschäfts – zu den Folgen einer ungenauen Formulierung

RAin Olivia Irrgang / RA Dr. Alexander Karst, LL.M. Eur., beide München

DB1113109

S. 2140

ENTSCHEIDUNGEN

Umwandlungsrecht

Ausgliederung: Haftung des übertragenden Rechtsträgers für Ausgleichsanspruch eines Versicherungsvertreeters nach § 89b HGB

BGH, Urteil vom 13.08.2015 – VII ZR 90/14

DB1119459

S. 2141

Handelsrecht

Keine Haftung der Bank als Kommissionär gem. § 384 Abs. 3 HGB wegen Nichtnennung des Dritten in der Ausführungsanzeige im Falle der Aufhebung eines Wertpapiergeschäfts

BGH, Urteil vom 23.06.2015 – XI ZR 386/13

DB1067451

S. 2145

Zwangsvollstreckung/Insolvenzrecht

Zur Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

BGH, Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZB 41/14

DB0696772

S. 2147

ARBEITSRECHT

AUFSATZ

Betriebsverfassungsrecht

Die Kosten des Betriebsratsanwalts

RA/FAArbR Dr. Holger Lüders, Düsseldorf / RA/FAArbR Bernd Weller, Frankfurt/M.

Die Kostenübernahmepflicht bzgl. der Betriebsberatung ist per se mit Konfliktpotenzial behaftet, da der Arbeitgeber die Kosten für die rechtliche Beratung gegen sich selbst zu übernehmen hat. In der Praxis kommt es dabei immer wieder zu Streitigkeiten. Die Rechtsprechung zur Kostenübernahmeverpflichtung ist nicht immer einheitlich. Die Autoren stellen unter Beachtung der aktuellen Judikatur dar, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe der Arbeitgeber die Kosten des Betriebsratsanwalts tragen muss. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob der Betriebsrat mit diesem eine Honorarvereinbarung schließen kann bzw. darf.

DB1044718

S. 2149

KURZ KOMMENTIERT

Urlaubsrecht/Elternrecht

Kürzung des Urlaubsanspruchs bei Elternzeit

RA/FAArbR Martin Fink, München

DB1075677

S. 2153

ENTSCHEIDUNGEN

Entgeltrecht

Vergütung für höherwertige Vertretungstätigkeit

BAG, Urteil vom 25.03.2015 – 5 AZR 874/12

DB1066146

S. 2154

Kündigungsrecht

Kündigung wegen „Sitzstreiks“ zur Durchsetzung einer Gehaltserhöhung

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.05.2015 – 3 Sa 354/14

DB1082522

S. 2155

FACHTAGUNG | 19. November 2015, Köln

Verrechnungspreise und immaterielle Wirtschaftsgüter

■ **IWG und Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung**
Rolf Schreiber, Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

■ **Auftragsforschung im Konzern – Ein Auslaufmodell unter Kapitel VI?**
Dr. Martin Lagarden MBA, Transfer Pricing,
Henkel AG & Co. KGaA

■ **Internationale Entwicklungen zu immateriellen Werten**
Armin Geyer, Head of M&A Tax Group, SAP SE

■ **„EU Action Plan for a fair and efficient tax system in the European Union, 5 key areas for action“ – EU Steuerpolitik im Umbruch**

Hartmut Foerster, European Commission

■ **Innerstaatliche Umsetzung und Umgang mit den OECD-Ergebnissen zu immateriellen Werten**
Manfred Naumann, Ministerialrat Berlin

u.v.m.

25% Rabatt
für Abonnenten von
DER BETRIEB!

VERANSTALTUNGSDETAILS

Termin:

19. November 2015 | 8.30 - 18.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Lindner Hotel City Plaza Köln

Fon: 0221 20340

Teilnahmegebühr:

495 € zzgl. MwSt.

Frühbucherpreis bis zum 15.09.2015:

295 € zzgl. MwSt.

(Doppelrabattierungen ausgeschlossen)

Information und Anmeldung: www.fachmedien-veranstaltungen.de/verrechnungspreise | Fon 0211 887-2850 | eMail: veranstaltungen@fachmedien.de

Industrial Law Journal

Volume 44 Number 3 September 2015

CONTENTS

SPECIAL ISSUE: THE ACADEMIC SCHOLARSHIP AND LEGACY OF BILL WEDDERBURN

EDITORIAL

- The Academic Scholarship and Legacy of Bill Wedderburn
Simon Deakin 297

ARTICLES

- The Hero's Journey: Lord Wedderburn and the 'Political Constitution' of Labour Law *Alan Bogg* 299
- Comment: The Values and the Vision: A Reply to Alan Bogg and a Personal Tribute to Lord Wedderburn *Sandra Fredman* 348
- Comment: Alan Bogg on Bill Wedderburn and Kahn-Freund, Freedom of Association, and the 'Autonomy' of Labour Law *Bob Simpson* 352
- Wedderburn and the Theory of Labour Law: Building on Kahn-Freund *Ruth Dukes* 357
- Comment: 'Abstentionism' and 'Collective *Laissez-Faire*': Two Distinct Concepts *Paul Smith* 384
- Comment: Ruth Dukes on Wedderburn and Kahn-Freund *Mark Freedland* 390
- The Problem of Income Inequality: Lord Wedderburn on Fat Cats, Corporate Governance and Workers *Wanjiru Njoya* 394
- Comment: Bridging the Gap Between Labour Law and Company Law *Marc T. Moore* 425
- Bill Wedderburn in Conversation with Bob Hepple *Bob Hepple* 430
- Can Unions Stay Within the Law Any Longer? *Len McCluskey* 439

RECENT CASES

Edited by Lizzie Barmes and A.C.L. Davies

NOTE

- When Is Whistleblowing in the Public Interest? *Chesterton Global Ltd. & Another v Nurmohamed* Leaves This Question Open
Jeanette Ashton 450

EUROPEAN DEVELOPMENTS

Edited by Deirdre McCann

- Fat Rights Claim Rebuffed: *Kaltoft v Municipality of Billund*
David L. Hosking 460

RESEARCH AND REPORTS

Edited by Sonia McKay

- The Industrial Relations (Amendment) Act 2001: A Useful Organising Tool for Irish Trade Unions or Last Refuge of the Powerless? *Tish Gibbons* 472

BOOK REVIEW

Edited by Wanjiru Njoya

- Temporary Work, Agencies and Unfree Labour *Manoj Dias-Abey* 478

BBK

SCHNELL GELESEN

- 821 ► Planungs- und Kontrollrechnungen von Investitionen

KURZNACHRICHTEN

- 822 Steuerrecht aktuell
Bernd Rätke
- 829 BBK kompakt

BEITRÄGE

- 831 Buchführungs-Seminar
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und anschließende Kapitalherabsetzung
Dr. Volker Endert
- 840 Bilanzierung
Aktuelle Fragen zur Währungsumrechnung im Jahresabschluss
Lars-Oliver Farwick

- 851 Controlling
Planungs- und Kontrollrechnungen von Investitionen
Prof. Dr. Ludwig Hierl
► **Kurzfassung Seite 821**

PRAXISFÄLLE ZUM BILRUG

- 864 **Neudefinition der Umsatzerlöse**
Prof. Dr. Karin Breidenbach
- 871 Neuerscheinungen/Veranstaltungen
- 872 Impressum

- | | | | |
|---|---------------|---|------------|
|  | Literatur |  | Quelle |
|  | Weblink |  | Community |
|  | Informationen |  | Video |
|  | Audio |  | Berechnung |
|  | Galerie |  | Merksatz |
|  | Siehe auch | | |



Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Der Reformvorschlag von Prof. Dr. Lars Leuschner für die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr unter dem Blickpunkt des Vertriebsrechts
Prof. Dr. *F. Christian Genzow*, Köln _____ 133

Abstrakte Garantie und Dokumentenakkreditiv in Südafrika
Die neue Rechtsprechung zum Autonomieprinzip und seinen möglichen Einschränkungen
Karl Marxen, LL.M. (Stellenbosch), Johannesburg _____ 137

Zur Behandlung des Art. 27 EuGVVO im Spannungsfeld von Rechtshängigkeit und Rechtskraft
Anmerkungen zum Urteil des OLG Dresden vom 27.6.2013 – 10 U 71/13
RA Stefan Schilling, Dresden _____ 147

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 5 Nr. 1 lit. a), lit. b), Art. 23 Abs. 1 EuGVVO; Art. 1 Abs. 1 lit a), 35 Abs. 2 lit a), 61 Abs. 1 lit. b), 74, 77 Satz 1 CISG

1. Eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 EuGVVO kann nicht allein dadurch wirksam geschlossen werden, dass ein Hinweis „Gerichtsstand ist ...“ unterhalb des Kaufvertragstextes und der Unterschriften innerhalb der adressbezogenen sowie steuerlichen Angaben und in unmittelbarem Anschluss an die Registrierungsnummer einer Vertragspartei formuliert ist.

2. Abweichend von dem Grundsatz, dass nach den Standards des Verkäuferstatuts zu beurteilen ist, ob sich die Ware nach Art. 35 Abs. 2 lit. a) CISG für den Zweck eignet, für den sie gewöhnlich gebraucht wird, ist auf die öffentlich-rechtlichen Vorgaben im Käufer- bzw. Verwendungsstaat abzustellen, wenn dem Verkäufer die einschlägigen Bestimmungen im vorgesehenen Exportland aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls bekannt sind oder bekannt sein müssten (hier: Unzulässigkeit einer Anhängerkupplung eines gebrauchten Schleppers). Das ist dann anzunehmen, wenn der Verkäufer regelmäßig auf einer Internetseite für den Markt in Deutschland anbietet.

3. Aufwendungen des Gläubigers für die Beschaffung oder Festlegung einer Sicherheit für die Vollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil (hier: Avalprovision für Bankbürgschaft) sind Vollstreckungskosten im Sinne von § 788 ZPO.

Deutschland: OLG Koblenz, Urteil vom 10.9.2013 – 3 U 223/13 _____ 152

Art. 1, 3, 4, 8, 11, 14, 18, 19, 33, 81 CISG; Art. 5, 23 EuGVVO; Art. 4 Rom I-VO; §§ 133, 145, 148, 150, 157, 177, 184 BGB; § 54 HGB; § 531 ZPO

1. Zur Abgrenzung eines verbindlichen Angebots von der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie zur teilweisen Annahmefähigkeit von Angeboten.

2. Ein nach Art. 19 Abs. 1 CISG beziehungsweise § 150 Abs. 2 BGB unter Ablehnung eines Angebots unterbreitetes Gegenangebot ist, wenn es nur einzelne Änderungen enthält, nach dem maßgeblichen Horizont des Erklärungsempfängers im Zweifel dahin auszulegen, dass der Erklärende alle Bedingungen des ursprünglichen Angebots, zu denen er selbst keine abweichenden Vorschläge macht, in sein Gegenangebot aufgenommen hat, so dass dieses bei Fehlen einer entgegenstehenden Erklärung zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen des ursprünglichen Angebots

abgegeben ist. Das gilt auch für eine im ursprünglichen Angebot enthaltene Gerichtsstandsklausel (Aufgabe der Rechtsprechung im Senatsbeschluss vom 19. Oktober 2010 – VIII ZR 34/09, IHR 2011, 179 Rn. 6 ff.).

3. Die für eine Handlungsvollmacht im Sinne von § 54 HGB erforderliche Ermächtigung kann auch konkludent durch Übertragung einer verkehrstypisch mit Handlungsvollmacht verbundenen Stellung oder Aufgabenzuweisung im betreffenden Geschäftsbetrieb liegen.

4. Art. 23 EuGVVO regelt nicht die Frage einer Stellvertretung bei den der Einigung über den Gerichtsstand zugrunde liegenden Willenserklärungen sowie einer Heilung von Vertretungsmängeln. Insoweit ist vielmehr auf das nach dem Internationalen Privatrecht des Forums maßgebliche materielle Recht zurückzugreifen.

5. Gerichtsstandsklauseln in Kaufverträgen, die dem Geltungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens unterfallen, beurteilen sich ungeachtet ihrer klarstellenden Erwähnung in Art. 19 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1 Satz 2 CISG hinsichtlich der Anforderungen an ihr wirksames Zustandekommen nicht nach den Bestimmungen des Übereinkommens, sondern gemäß Art. 4 Satz 2 CISG nach dem dafür maßgeblichen Recht des Forumstaates. Das gilt neben dem Einigungserfordernis auch für die über diejenigen des Übereinkommens teilweise hinausgehenden prozessrechtlichen (Schriftform-)Vorgaben des Art. 23 EuGVVO.

6. Für das Vorhandensein einer die Schriftform gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b EuGVVO ersetzenden Gepflogenheit kommt es bei Gerichtsstandsvereinbarungen nicht entscheidend darauf an, wie die Vertragsschlüsse im Einzelnen ausgesehen haben. Entscheidend ist vielmehr die mit einem hohen Maß an Beständigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg praktizierte Willensübereinstimmung der Vertragsparteien, die auf eine solche Vereinbarung abzielende Klausel über die laufende Geschäftsbeziehung hinweg in die zwischen ihnen geschlossenen Verträge einzubeziehen.

Deutschland: BGH, Urteil vom 25.3.2015 – VIII ZR 125/14 _____ 157

Vertriebsrecht

§ 89b HGB

Ein Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung des § 89b HGB steht dem Vertragshändler nicht zu, wenn der Hersteller oder Lieferant nach den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet ist, die ihm vom Vertragshändler überlassene Kundendaten bei Beendigung des Vertrags zu sperren, ihre Nutzung einzustellen und auf Verlangen des Vertragshändlers zu löschen (Fortführung von BGH, Urteil vom 17. April 1996 VIII ZR 5/95, NJW 1996, 2159).

Deutschland: BGH, Urteil vom 5.2.2015 – VII ZR 315/13 __ 166

§§ 87a Abs. 1 Satz 3, 84 Abs. 1 HGB; § 139 BGB

Eine vertragliche Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine sog. Sprunghaftung, wonach dem Handelsvertreter ein Provisionsanspruch für von ihm vermittelte Zeitschriftenabonnementverträge nur dann zustehen soll, wenn der Kunde das Abonnement während der festgelegten Sprunghaftungsfrist voll bezahlt hat, ist wegen Verstoßes gegen § 87a Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 139 BGB nichtig. Der Handelsvertreter kann als Provision den üblichen Satz gemäß § 87b Abs. 1 HGB verlangen.

Deutschland: BGH, Urteil vom 12.3.2015 – VII ZR 336/13 __ 169

Buchbesprechung

Dirk Gülleman, Internationales Vertragsrecht – Kollisionsrecht, UN-Kaufrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht

RA Prof. Dr. *Burghard Piltz*, Hamburg _____ 173

Dokumentation

CISG Advisory Council Opinion No 16 – Exclusion of the CISG under Article 6

Table of cases cited _____ 173

Wirtschaftsrecht

Die Woche im Blick

Entscheidungen

EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit bei Schadensersatzklage gegen Geschäftsführer (10.9.2015 – Rs. C-47/14)

EuGH: Informationspflicht des Produzenten/Importeurs nach der REACH-VO (10.9.2015 – Rs. C-106/14)

EuG: Eintragung von Geschmacksmustern – H&M / HABM – Yves Saint Laurent (Handtaschen) (10.9.2015 – T-525-/13 und T-526/13)

BayLDA: Auftragsdatenverarbeitung – es drohen hohe Geldbußen

Gesetzgebung

EU-Kommission: Keine Klage wegen Vorratsdatenspeicherung

EU-Kommission: Investitionsgerichtsbarkeit für TTIP und andere Handelsverträge vorgeschlagen

BMWi: Konsultation zu Strommarktgesetz eingeleitet

Aufsatz

Dipl.-Kfm. **Dr. Olaf Gärtner**, RA, **Björn Handke**, RA, und **Martin Strauch**, RA

BB-Rechtsprechungsreport Spruchverfahren 2013–2015

Aktienrechtliche Spruchverfahren finden insbesondere im Zusammenhang mit Strukturmaßnahmen statt (v.a. Squeeze Out, Unternehmensverträge und Eingliederungen). Das Verfahren schützt den Kleinaktionär damit u.a. bei seinem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Gesellschaft, indem Abfindungsangebote überprüft und ggf. ein angemessener Wert festgelegt wird. Im Rahmen der Untersuchung wurden alle verfügbaren, veröffentlichten und unveröffentlichten Entscheidungen des BGH, der deutschen Oberlandesgerichte und der wichtigsten Landgerichte aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 systematisch analysiert und aufbereitet.

Entscheidungen

OLG Frankfurt a.M.: Inhaltskontrolle von Gebührenklauseln in AGB einer Kapitalanlagegesellschaft (22.7.2015 – 1 U 182/13) 2319

BKartA: Wiedererlangung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit nach Kartellabsprache (12.6.2015 – VK 2-31/15 – dazu BB-Kommentar von **Christian Heuking**, RA) 2321

Neuerscheinung Buch

Moritz/Jesch, InvStG – Investmentsteuergesetz

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlagerecht, Bd. 2

Praxisnaher Großkommentar zur Neukonzeption des InvStG

1.286 Seiten, € 289,00

ISBN: 978-3-8005-1581-3/Infos unter: www.shop.ruw.de

Neuerscheinung Buch

Günther/Beyerlein, DesignG, 3. Auflage

Praktiker-Kommentar zur Modernisierung des

Geschmacksmustergesetzes durch das Designgesetz

XVIII, 1.145 Seiten, € 148,00

ISBN: 978-3-8005-1605-6

Steuerrecht

Die Woche im Blick

Entscheidungen

BFH: Erdienbarkeit der endgehaltsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen (20.5.2015 – I R 17/14)

BFH: Sondervergütungen als kapitalertragsteuerpflichtiger Teil des Gewinns eines Betriebs gewerblicher Art (25.3.2015 – I R 52/13)

BFH: Kein Anspruch des Leistungsempfängers auf Erstattung nicht geschuldeter USt bei Insolvenz des Rechnungsausstellers (30.6.2015 – VII R 30/14)

Aufsätze

Dr. Jan Peter Müller, RA

Das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG, die Goldfingerfälle und die Auslegung des BFH

Im Zuge der Aufbereitung der sogenannten Goldfinger-Gestaltungen bestand bislang unter anderem Streit über die Anwendbarkeit des Betriebsausgabenabzugsverbotes nach § 4 Abs. 3 S. 4 EStG. In zwei aufeinanderfolgenden Entscheidungen hat der BFH diesem Streit möglicherweise den Boden entzogen. Auf der Grundlage einer Gesetzesauslegung entschied das Gericht, dass sich der inländische Steuerpflichtige in diesen Fällen nicht auf das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG berufen könne. Der Beitrag will zeigen, dass dieses Verständnis vor dem Hintergrund des deutschen Verfassungsrechts unzutreffend ist. Allein der deutsche Gesetzgeber ist dafür verantwortlich, ob und wie eines seiner Gesetze den Bürger belastet. Diese Verantwortlichkeit darf nicht im Wege einer Gesetzesauslegung umgangen werden.

Dr. Julia Kurzrock, RAin, und **Brigitta Kristina Fey**, RAin/FAinStR/StBin

Dieselbe Ware, zwei Versandverfahren: Entstehen der Zollschuld und Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer – EuGH-Urteil DSV Road

Der EuGH entschied durch Urteil vom 25.6.2015 – C-187/14, DSV Road, über die Entstehung einer Zollschuld und der Abzugsfähigkeit von Einfuhrumsatzsteuer auf Waren, die im Rahmen von mehreren externen gemeinschaftlichen Versandverfahren durch einen Dienstleister befördert wurden.

Dr. Michael A. Müller, WP/StB, und **Alexandra Burg**, B.A./B.Sc.

FG Berlin-Brandenburg: Ertrag aus Forderungsverzicht bei beschränkter Steuerpflicht in Deutschland nicht steuerbar

Hohe Fremdfinanzierungen bergen das Risiko, dass der Verkaufserlös bei Veräußerung der Immobilie nicht ausreicht, um sämtliche Darlehen zu tilgen. Insbesondere nachrangige Darlehen können dann auf der Strecke bleiben. Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, stellt sich die Frage nach der Steuerbarkeit der Erträge aus einem Forderungsverzicht. Mit dieser Frage hat sich das FG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 12.11.2014 auseinandergesetzt und entschieden, der Ertrag aus einem Forderungsverzicht sei in Deutschland nicht steuerbar.

Entscheidung

GA Wathelet: Deutsche Regelung zur Verlustverrechnung europarechtskonform

(3.9.2015 – C-388/14 – dazu BB-Kommentar von Dipl.-Kffr. **Nina Vogel**)

2305

2325

2307

2327

2330

2334

2336

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Die Woche im Blick

2345

Rechnungslegung

IASB: Neuer Anwendungszeitpunkt für IFRS 15
DRSC: 24. Sitzung HGB-Fachausschuss – Sitzungspapiere

Wirtschaftsprüfung

IFAC: Umfrage bestätigt steigende Auswirkungen und Komplexität von Regulierung

IDW: Stellungnahme zum IASB-Entwurf eines Rahmenkonzepts der Finanzberichterstattung

IDW: Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie – Delisting

IDW: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

WPK: Berliner Erklärung gegen die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnistägern

WPK: Studienführer Wirtschaftsprüfung Wintersemester 2015/2016

Betriebswirtschaft

EY: Generation 60 plus arbeitet am engagiertesten – jüngere Mitarbeiter sind schwieriger zu motivieren

PwC: Deutschland bei der Integration älterer Arbeitnehmer nur Mittelmaß

Aufsatz

Michael Deubert, WP/StB, und Dr. Stefan Lewe, WP/StB

2347

Auswirkungen von Aufwärtsabsplattungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der beteiligten Rechtsträger

Aufwärtsabsplattungen weisen sowohl Merkmale der Absplattung als auch der Verschmelzung auf, so dass für die Abbildung von Aufwärtsabsplattungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der beteiligten Rechtsträger auf die für diese Umwandlungsarten einschlägigen Rechnungslegungsnormen zurückzugreifen ist (vgl. zur Bilanzierung von Aufwärtsverschmelzungen z. B. *Dutzi/Leuveld/Rausch*, BB 2015, 2219 ff.). Dabei bestehen Bilanzierungswahlrechte, die dem Gesellschafter im Rahmen der Übernahmebilanzierung Gestaltungsspielräume eröffnen, jedoch aus verschiedenen Gründen eingeschränkt sein können. In dem Beitrag zeigen die Autoren anhand von Beispielen, wie sich die Ausübung dieser Bilanzierungswahlrechte auf die Vermögens- und Ertragslage des übernehmenden Rechtsträgers/Gesellschafters auswirkt.

Entscheidung

FG Münster: Zeitpunkt der steuerbilanziellen Erfassung einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrags bei vorzeitig gekündigten Anleihen

2352

(30.6.2015 – 13 K 984/13 K,G – dazu BB-Kommentar von Dipl.-Volksw. **Klaus D. Hahne**, StB)

Arbeitsrecht

Die Woche im Blick

2355

Entscheidungen

LAG Schleswig-Holstein: Informationen über einen geplanten betriebsändernden Personalabbau als Geschäftsgeheimnis (20.5.2015 – 3 TaBV 35/14)

BAG: Klagefrist einer Kündigungsschutzklage bei Zugang einer verkörperten Willenserklärung (26.3.2015 – 2 AZR 483/14)

BAG: Abführungsverpflichtung für Aufsichtsratsantien eines hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionärs (21.5.2015 – 8 AZR 956/13)

Aufsatz

Dr. Stefan Röhrborn, RA, und Valentin Lang, Wiss. Mit.

2357

Zunehmend sorgloser Umgang mit mobilen Geräten – ein unbeherrschbares Risiko für den Arbeitgeber?

Smartphones, Tablets und andere mobile Geräte sind mittlerweile ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Immer mehr Unternehmen stellen ihren Arbeitnehmern mobile Geräte zur Verfügung oder erlauben den Einsatz privater Geräte. Nachlässigkeit und zunehmende Attraktivität der mobilen Geräte führen zu einem stetigen Zuwachs an gestohlenen Geräten; allein im Jahr 2013 wurden in Deutschland ca. 230.000 Handys als gestohlen gemeldet, Tendenz weiter steigend. Dass bei den gestohlenen Geräten ca. 47% der gespeicherten Informationen Unternehmensdaten sind, verdeutlicht die mit dem Einsatz mobiler Geräte verbundenen Gefahren. Der Beitrag beleuchtet neben allgemeinen Haftungsfragen die notwendigen Vorkehrungen bei der IT-Sicherheit im Unternehmen und stellt die Auswirkungen auf die Nutzung der Kommunikationsmittel dar.

Entscheidungen

BAG: Stichtagsregelung für Leistungen an Gewerkschaftsmitglieder (15.4.2015 – 4 AZR 796/13) 2362

BGH: Interim-Manager – „Drittanstellung“ von Vorstandsmitgliedern (28.4.2015 – II ZR 63/14 – dazu BB-Kommentar von **Dr. Jan Friedrich Beckmann**, RA) 2367

Rezension

Flexibler Personaleinsatz im Konzern 2015

2368

(Rezensent: **Prof. Dr. Mark Lembke**, LL.M. (Cornell), RA, FAArbR, Attorney at Law [New York])

Neuerscheinung Buch

Schleißmann, Das Arbeitszeugnis, 21. Auflage

Zeugnisrecht, Zeugnissprache, Bausteine, Muster,

Auskünfte über Arbeitnehmer

321 Seiten, € 69,00

ISBN: 978-3-8005-3282-7 / Infos unter: www.shop.ruw.de

Die Erste Seite

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB

Bilanzierung und Bewertung in Zeiten des Niedrigzins: keine kleine Herausforderung für Gesetzgeber und Unternehmen

Jobs der Woche

VII

Impressum/Vorschau

VIII

Save the date



Workshop

RdF-Workshop zur Kapitalanlage in Debt

am 13. Oktober 2015
in Frankfurt am Main

<http://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/finanzmarkt>



IN ALLER KÜRZE

2

THEMA

Birgit Bleyer: Sachbezugswerte bei Privatnutzung von Dienstautos ab 2016 3

Die Änderung der Sachbezugswerteverordnung mit BGBl II 2015/243 führt ab 2016 zu einer stärkeren Berücksichtigung der ökologischen Komponente bei der Privatnutzung von Dienstautos. In ihrem aktuellen Fachbeitrag gibt die Autorin einen umfassenden Überblick über die Rechtslage ab 2016 bezüglich Sachbezug bei Privatnutzung des Dienstwagens.

RECHTSPRECHUNG

» ARBEITSRECHT

KV-Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger: Zuschlag für Mehrarbeitsstunden	7
KV-Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger: Urlaubersatzleistung bei Austritt im ersten Arbeitsjahr	7
Berechnung der Jahresremuneration nach dem KV-Hotel- und Gastgewerbe	8
Verfall nach dem KV-Gastgewerbe	8
Vereinbarung einer Prämie ohne konkrete Höhe – Beginn der Verfallsfrist	9
Verfall von Ansprüchen bei Arbeitskräfteüberlassung	10
Abfertigungsanspruch bei Tätigkeit für verschiedene Unternehmen	10
Berücksichtigung von Überstundenentgelt bei Abfertigung	10
Organisierte Schwarzarbeit	11

» HANDELSVERTRETERRECHT

HVertrG: Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne wichtigen Grund	11
--	----

» SOZIALVERSICHERUNG

Besondere Höherversicherung für erwerbstätige Pensionisten	13
Antragsprinzip in der gesetzlichen Pensionsversicherung	15

» LOHNSTEUER UND ABGABEN

BFG: Kein Werbungskostenabzug für Burn-out-Behandlung	16
Anschaffungskosten für abgerissenes Gebäude als Werbungskosten	17
BFG: Elektronisch überwachter Hausarrest – Werbungskosten?	18

» EUGH – AUSLÄNDISCHE FÄLLE

Altersteilzeit in einem anderen Mitgliedstaat	18
Intransparenz bei Verlängerung befristeter Dienstverträge	18
Überprüfung von Verboten des Einsatzes von Leiharbeit	18
SV-System für Wanderarbeitnehmer nach Arbeitgeberwechsel	19
Überlassung von Pflegekräften an Pflegeheime – keine USt-Befreiung	19

ARTIKELRUNDSCHAU

20

IMPRESSUM

6

KTS

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

03 - Z 296

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT

Herausgegeben von
Reinhard Bork, Hamburg
Christoph Becker, Augsburg
Alexander Bruns, Freiburg
Heinz Vallender, Köln

Aus dem Inhalt

Martin Jungclaus
Der Gesetzgeber würfelt nicht!

Bernd Raebel
Gläubigergleichbehandlung und
Drittzahlungen im Anfechtungsrecht

Markus Würdinger
Reform und Rechtssicherheit im
Recht der Insolvenzanfechtung

**Online
Ausgabe**

auf.jurion.de

KTS 76. Jahrgang
Heft 3 Sept. 2015 S. 253–378
ISSN 1432-461X
Art.-Nr. 56358503

Carl Heymanns Verlag

3/2015

Inhalt

ABHANDLUNGEN

Martin Jungclaus

Der Gesetzgeber würfelt nicht! 253

Bernd Raebel, Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Gläubigergleichbehandlung und Drittzahlungen im Anfechtungsrecht. 285

Professor Dr. Markus Würdinger

Reform und Rechtssicherheit im Recht der Insolvenzanfechtung 315

ENTSCHEIDUNGEN MIT ANMERKUNGEN

Anfechtung durch den Verwalter eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Ende eines Sekundärinsolvenzverfahrens – BGH, Urteil vom 20. November 2014 – IX ZR 13/14 mit Anmerkung von *Professorin Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock*. 339

Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren über freigegebenes Vermögen – BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – IX ZB 22/13 mit Anmerkung von *Professor Dr. Fabian Klinck*. 351

BUCHBESPRECHUNGEN

Sebastian Hagemann: Debt Equity Swaps nach englischem und deutschem Recht unter besonderer Berücksichtigung des ESUG (*Professor Dr. Christoph A. Kern*). 363

Stefan Krüger/Matthias Ehl: Leasing in Krise und Insolvenz des Leasingnehmers (*PD Dr. Sebastian Omlor*). 366

Thomas Ressmann: Die insolvenzstrafrechtlichen Krisenbegriffe und bestrittene Verbindlichkeiten (*Dr. Christian Brand*). 368

LITERATUR

(im Anschluss an 2015, 221 - 224). 373



Die Aktiengesellschaft



Zeitschrift für das
gesamte Aktienwesen,
für deutsches,
europäisches und
internationales
Unternehmens- und
Kapitalmarktrecht

Börsenpflichtblatt
der Frankfurter
Wertpapierbörse

Inhalt · 60. Jahrgang · Heft 17/2015

Aufsätze

Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert

50 Jahre Aktiengesetz 1965 – Entwicklung von Kapitalmarkt und Corporate Governance in Deutschland aus der Sicht der Gesetzgebung

Seit Verkündung unseres Aktiengesetzes sind 50 Jahre vergangen. Die ersten 25 Jahre hat der Gesetzgeber sich zurückgenommen, in dieser Zeit hat die Rechtsprechung die Rechtsfortbildung vorangetrieben; in den zweiten 25 Jahren seit den 1990er Jahren trat der Gesetzgeber wieder stärker auf den Plan – es waren die Jahre der „Aktienrechtsreform in Permanenz“. Der Aufsatz stellt die großen Änderungslinien dar und versucht einen Blick auf künftige Entwicklungen.

593

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M.

Überlagerung und Komplementierung des Aktienrechts nach dem Aktiengesetz 1965 durch Kapitalmarktrecht

Im Mittelpunkt des Aktiengesetzes von 1965 steht der Aktionär als wirtschaftlicher Eigentümer der AG. Dieses Leitbild ist mit dem Wandel des deutschen Finanzsystems ins Wanken geraten. Am Aktionär als Anleger orientiertes Kapitalmarktrecht überlagert oder komplementiert das Aktienrecht. In gleicher Weise hat sich das Aktienrecht in vielen Bereichen an der Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Kapitalmarktrecht ausgerichtet. Der Beitrag stellt diese Entwicklung umfassend dar.

597

Prof. Dr. Mathias Habersack

Die Finanzierung der AG – gestern und heute

Die vor gut 20 Jahren einsetzende Abwendung von einem primär bankbasierten Finanzierungssystem spiegelt sich in Text und gelebter Praxis des Aktienrechts wider. Das Aktienrecht hat sich den Herausforderungen der modernen Kapitalmärkte konsequent gestellt und die Hinwendung zu einem auch stärker kapitalmarktorientierten Finanzierungssystem gefördert. Der Beitrag zeichnet die Entwicklung nach und geht auf ausgewählte Rechtsfragen ein.

613

Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider / RA Dr. Sven H. Schneider, LL.M. (Berkeley)

Der Aufsichtsrat zwischen Kontinuität und Veränderung – Ein wohlwollender Rückblick auf 50 Jahre Aufsichtsrat und ein Ausblick auf die Herausforderungen der nächsten 50 Jahre

Wer den Text des Aktiengesetzes von 1965 mit dem Text von heute vergleicht, wird die grundlegenden Veränderungen in Recht und Wirklichkeit des Aufsichtsrats auf den ersten Blick nicht wahrnehmen. Wer aber die vielfältigen gesetzgeberischen Aktivitäten, das rechtliche Umfeld, die höchstrichterliche Rechtsprechung und die praktische Arbeit der Aufsichtsräte betrachtet, erkennt, wie viel sich in den letzten 50 Jahren seit der Reform des Aktiengesetzes im Jahr 1965 verändert hat.

621

Prof. Dr. Volker Emmerich

50 Jahre Aktiengesetz 1965 – Perspektiven des Vertragskonzerns – Dauerbaustelle Unternehmensbewertung

Die wohl wichtigste Neuerung, die das AktG von 1965 gebracht hatte, war der erstmalige Versuch einer Kodifikation des Konzernrechts mit dem Vertragskonzern auf der Basis des Beherrschungsvertrags als Mittelpunkt. Unternehmensverträge haben nach wie vor praktische Bedeutung. Umso bedenklicher ist der weitgehende Rückzug der Gerichte aus der Kontrolle der Unternehmensbewertung.

627

Rechtsprechung

Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrags mit abhängiger GmbH, Verlustausgleich

BGH v. 16.6.2015 – II ZR 384/13 630

Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung einer nicht börsennotierten AG

BGH v. 19.5.2015 – II ZR 176/14 633

Keine Wirksamkeit eines Abtretungsverbots im Falle der Verschmelzung

OLG Düsseldorf v. 25.11.2014 – I-21 U 172/12 638

Widersprüchlicher Hauptversammlungsbeschluss

LG München I v. 6.11.2014 – 5HK O 679/14 639

Impressum

R 256

Rechts-Report

Anlegerschutz

Rechtsfriede – eine Frage der „wertenden Betrachtung“? R 243

Vorstand und Aufsichtsrat

Gendergesetz und Zielvorgaben – Ist die Umsetzungsfrist bei Festsetzung des Status quo entbehrlich? R 244

Kapitalmarkt-Report

Zahlen, Fakten, Entwicklungen

Veränderungen durch MiFID II R 246

Börse

Halbjahresstatistik 2015 der World Federation Of Exchanges liegt vor R 246

Deutsche Börse erhält für ihr Clearinghaus vollständige aufsichtsbehördliche Genehmigung der Monetary Authority of Singapore R 247

SIX verkauft Anteile an Stoxx und Indexium an Deutsche Börse R 247

Börsen London und Casablanca planen Elite-Programm in Marokko R 247

Holland Clearing House heißt jetzt ICE Clear Netherlands R 247

Kooperation zwischen Clearstream und Indian Clearing Corporation Limited für Triparty Margin-Sicherheitenmanagement R 248

Erfolgreicher Start des GMEX IRS Constant Maturity Futures R 248

Nasdaq startet NFX für Energiederivate R 248

CME Group und chinesische CFETS kooperieren R 249

Branchen- und Unternehmens-Report

Branchen-Nachrichten

Digitalisierung führt zu Marktwachstum bei Leistungselektronik R 249

Maschinenbau-Barometer R 249

Mobile Internetnutzung in Deutschland verzeichnet hohe Wachstumsraten R 250

Jahresabschlüsse

Adler Modemärkte AG R 250

MLP AG R 252

Bibliothek

Neuerscheinungen R 253

Zeitschriftenspiegel R 254

Gesellschaftsrechtler gehen online aufs Ganze.



Premiummodul Gesellschaftsrecht: uneingeschränkter Zugang zur kompletten Online-Bibliothek für Gesellschaftsrechtler aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt. Komfortabel ver-

linkt mit der Rechtsprechungs- und Gesetzesdokumentation von juris. Überzeugen Sie sich selbst beim **4-Wochen-Gratis-Test.** Anrufen 02 21 9 37 38-999 oder an-

klicken www.otto-schmidt.de/online-gesellschaftsrecht

Juris® Das Rechtsportal

**BEITRÄGE**

Roman Rericha/Raphael Toman: Neuer Rechtsrahmen für Crowdfunding – Ausbruch aus dem RegelungsDickicht des Kapitalmarkts?	403
Maximilian Brunner: Rechtsschutzdeckung für Arzthaftungsansprüche	406

JUDIKATUR**EuGH**» **VERSICHERUNGSRECHT**

Lebensversicherung: Zulässigkeit von Informationspflichten nach nationalem Recht, die über die RL 92/86/EWG (Dritte RL Lebensversicherung) hinausgehen	412
--	-----

BGH» **BANKRECHT**

„Verwitweter Ehegatte“ als Bezugsberechtigter einer Lebensversicherung	414
Bitte um Ratenzahlungsmöglichkeit allein ist kein Indiz für Zahlungsunfähigkeit	414
Zum Schutzzweck der Erlaubnispflicht bei Einlagengeschäften	415

VfGH» **VERFASSUNGSRECHT**

VfGH: Akten sind dem U-Ausschuss ungeschwärzt vorzulegen	415
--	-----

» **BANKRECHT**

VfGH: Keine Zinsen für zu Unrecht von der FMA eingehobene Pönalezinsen nach BMSVG	416
---	-----

VwGH» **BÖRSERECHT**

VwGH: Ad-hoc-Meldepflicht bei Rücktritt eines Investors von einer Kapitalerhöhung	421
---	-----

» **WERTPAPIERRECHT**

VwGH: Widersprüchlichkeit eines Spruchs (Bestrafung wegen nicht angemessener Vorkehrungen nach § 24 Abs 1 WAG)	423
--	-----

OGH**» VERSICHERUNGSRECHT**

Michael Gruber: Aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen des OGH	426
OGH: Wertanpassungsklausel in ARB 2012 nichtig	429
OGH zur Rechtsschutzdeckung für vertraglichen Schadenersatzanspruch	430

» ARBEITSRECHT

Direkte Leistungszusage als (bedingter) Vertrag zugunsten des hinterbliebenen Ehegatten	432
Keine Pflicht zur Aliquotierung einer Betriebspension für Teilzeitarbeitnehmer	433

» BANKRECHT

Vermögensverwaltung – Schadenshöhe: kein „Cherry Picking“	434
Irrtümliche Gutschrift bei Kommissionsgeschäft im zweipersonalen Verhältnis – Rückzahlungspflicht	435
OGH: Eigenhandel bei juristischen Personen doch nicht bankenkonzessionspflichtig?	436

BVwG**» BANKRECHT**

BVwG zu Verstößen nach § 40b Abs 1 Z 3 lit a BWG (unterlassene Überprüfungen der PEP-Eigenschaft)	439
BVwG zu Verstößen nach § 40b Abs 1 Z 1 bis 3 BWG (mangelnde verstärkte kontinuierliche Überwachung bestimmter Geschäftsbeziehungen)	441
BVwG: Strafen nach unterlassenen Stresstests und unerlaubten Kreditaufnahmen (KAG)	444

AKTUELLES**» UNIONSRECHT**

Mona Philomena Ladler: Licht ins Dunkel: Aktuelle Initiativen zur Regulierung des Schattenbankwesens	448
Mona Philomena Ladler: Politische Einigung über Bankenstrukturreform	449
Nicolas Raschauer: IDD-Trilog: Rat bestätigt Kompromiss	449

» FINANZMARKTRECHT

Nicolas Raschauer: Aktuelles Finanzmarktrecht in Kürze	449
Nicolas Raschauer: Aktuelle Verordnungen der FMA im BGBI	450
Nicolas Raschauer: AltFG und ESEAG im BGBI kundgemacht	450



GESETZGEBUNG III

INFO AKTUELL – WIRTSCHAFTSRECHT 537

INFO AKTUELL – ARBEITS-, SOZIAL- UND STEUERRECHT 538

WIRTSCHAFTSRECHT

Peter Bußjäger/Hubertus Schumacher: Insolvenz von Gebietskörperschaften 539
Hans-Georg Koppensteiner: Über den Rückzug von der Börse 549

JUDIKATUR

» SACHENRECHT UND GRUNDBUCH

 Übergabevertrag als Schenkung; Nachweis der wirklichen Übergabe im Grundbuchverfahren 555

 Beglaubigung von Unterschriften durch Rechtsanwälte? 555

» UNTERNEHMENSRECHT

 Handelsvertreter: Neuzuführung von Kunden bei erworbenem Kundenstamm 556

 Rechnungslegungsanspruch des Handelsvertreeters 556

 Vertrauensunwürdigkeit iSd HVertrG 1993 557

 Erwerberhaftung nach ABGB und UGB 558

 Provisionsanspruch bei Maklerwechsel 559

 Makler: Alleinvermittlungsauftrag – Provision 559

 Rechtsstreitigkeiten aus dem CMR – Zuständigkeit 560

» GEWERBERECHT

 EuGH-GA: Rauchfangkehrer – Gebietsschutz 561

» GESELLSCHAFTSRECHT

 Nachträgliche Vinkulierung von Geschäftsanteilen 561

 Kostenvorschuss für „Vereinsschiedsrichter“? 561

» IMMATERIALGÜTERRECHT

 MarkSchG: Von der Registrierung ausgeschlossene Zeichen – maßgebliche Verkehrskreise 562

 Individualsoftware – unbeschränktes Werknutzungsrecht? 562

 Internetprovider – Unterlassungsgebot iZm einer Sperrung 563

» VERSICHERUNGSRECHT

 Elementarkaskoversicherung – „Wasserschlag“ nicht vom Versicherungsschutz umfasst 564

 Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts – Deckung für Treuhanderlag? 564

 Privathaftpflichtversicherung – Keine Deckung bei Explosion eines Böllers in Postkasten 565

 Lebensversicherung: Polizze auf Inhaber – Einbeziehung in Nachlass 565

 Verbandsklage: Wertanpassung in der Rechtsschutzversicherung 565

INHALTSVERZEICHNIS

» VERFAHRENSRECHT

Schiedsspruch – keine Ordre-public-Widrigkeit	566
---	-----

» MEDIENRECHT

Unzulässiges Posting im Diskussionsforum einer Online-Zeitung – Redaktionsgeheimnis?	567
VwGH: Computer mit Internetanschluss – keine Rundfunkgebühren	567

ARBEITSRECHT

Andreas Gerhartl: Beendigungsabhängige Ansprüche: Reichweite der Mitverschuldensregel	568
--	-----

JUDIKATUR

» ARBEITSRECHT

Anrechnung von Vordienstzeiten nach dem KollV-Metallgewerbe/Angestellte	571
BEinstG: Kündigungsverfahren nach Entlassungsanfechtung	572
Verfristung des Entlassungsrechts und Kündigungsschutz nach BEinstG	573
Betreuung eines Infostandes auf Messe in Österreich – keine Entsendung	573
Überlassung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern aus dem EU-Ausland	575
Rot-Weiß-Rot – Karte als besonders Hochqualifizierter	575

» INSOLVENZ-ENTGELT

Insolvenz-Entgelt für Konventionalstrafe?	576
Kein Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nach Löschung einer britischen „Limited“	576

» KINDERBETREUUNGSGELD

Pauschales Kinderbetreuungsgeld bei Wohnsitz in anderem EU-Mitgliedstaat	576
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld – 6-monatiger Beobachtungszeitraum	578
Kinderbetreuungsgeld: Kürzung wegen verspäteter MuKiPass-Untersuchung	578

STEUERRECHT

Andrei Bodis/Christian Hammerl: EStR Wartungserlass 2015 – wichtigste Änderungen im Überblick (Teil 2)	579
VwGH: Abgeltung des katastrophenbedingt entgehenden Gewinnes aus einem Forst einkommensteuerfrei	586
VwGH neuerlich zu Liechtensteinischen Stiftungen	587
VwGH: Art 17 DBA USA erfasst Auftritt amerikanischer Künstler bei österreichischer Werbeveranstaltung	589
Lukas Mechtler: SteuerreformG 2015: Neufassung des Abzugsverbots bei der ImmoEST	590
Bernhard Gröhs/Martin Six: Gruppenbesteuerung und Liquidation	597
Karl Fink: BFG: Das Beteiligungsverhältnis übersteigende Verlustzurechnung an atypisch stille Gesellschafter bei Art IV UmgrStG	602
VwGH: Jadgpachtvertrag nicht umsatzsteuerbefreit	604
Verena Hörtnagl-Seidner: BFH untersagt Vorsteuerkorrektur bei Rabattgewährung innerhalb mehrgliedriger Lieferketten	606
Reinhold Beiser: Die Vergütung der Normverbrauchsabgabe bei einer Ausfuhr durch Privatpersonen	610

IMPRESSUM



**FACHZEITSCHRIFT FÜR
NEUES MIET- UND
WOHNRECHT**
19. JG., Heft 09, September 2015

Zitiervorschlag:
immolex 2015, Seite
immolex 2015/Nummer

HERAUSGEBER:
Manz'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH

LEITENDE REDAKTEURE:
ao. Univ.-Prof. Dr. H. BÖHM
StB Mag. K. FUHRMANN
Sen.-Präs. d. VwGH iR Dr. E.
GALL
HR d. VwGH Dr. F. PFIEL

SCHRIFTFLEITUNG:
RA Dr. H. RAINER

STÄNDIGE MITARBEITER:
Ri Mag. A. GRIEB
Ri Mag. F. IBY
Ri Mag. J. KAINC
Univ.-Prof. Dr. A. KLETEČKA
Mag. C. KOTHBAUER
Ri Mag. S. KULHANEK
RA Dr. E. LINDINGER
RA Dr. C. PRADER
Hon.-Prof.
Dr. J. STABENTHEINER

EDITORIAL

Immobilienbesteuerung NEU 229
Herbert Rainer

Impressum U3

LEITSÄTZE

Nr. 57 – 62 232

STEUERREFORM

Immobilienbesteuerung NEU – Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 234
Seit der überraschenden Einführung der ImmoEST durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 sind mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen und die Praxis konnte einschlägige Erfahrungen mit der neuen Steuer sammeln. Doch die Immobilienwirtschaft kommt – was die steuerlichen Bestimmungen anbelangt – nicht zur Ruhe. Waren es in den vergangenen drei Jahren hauptsächlich gesetzliche „Nachschärfungen“ oder geringfügige Anpassungen der bestehenden Bestimmungen, so erfährt die Immobilienbesteuerung durch das Steuerreformgesetz 2015/2016, das eine umfassende Novelle der Grunderwerbsteuer sowie Änderungen im Bereich der ImmoEST und der laufenden Besteuerung vorsieht, nunmehr erneut eine tiefgreifende Reformierung.
Gunther Lang

Grunderwerbsteuer neu 238
Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 kommt es zu weitreichenden Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer. Der Beitrag soll einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen in diesem Bereich geben.
Karin Fuhrmann / Gerald Kerbl / Marlies Deininger

Liegenschaftsschenkung und Fruchtgenuss – Achtung vor einkommensteuerlichen Fallstricken! 243
Aus steuerlicher Sicht macht es Sinn, die Übertragung von Liegenschaften mit hohen Verkehrswerten im Familienverband noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen über die Grunderwerbsteuer durchzuführen. Allzu oft werden dabei aber die mit der Eigentumsübertragung verbundenen einkommensteuerrechtlichen Folgen übersehen. Dieser Aufsatz setzt sich mit dieser Problematik auseinander und bietet einen an den Einkommensteuer-Richtlinien der Finanzverwaltung orientierten Lösungsansatz samt einem Formulierungsvorschlag für den Schenkungsvertrag.
Stefan Malainer / Andreas Staribacher

FORUM IMMOBILIENTREUHÄNDER

Zu den Befugnissen des Verwalters im Wohnungseigentum 260
Christoph Kothbauer

MIETRECHT

OGH 28. 4. 2015, 5 Ob 80/15y • Schimmelbildung ein ernster Schaden des Hauses? (Alexander Klein) 246
OGH 24. 2. 2015, 5 Ob 224/14y • Mietzinsanhebung nach Machtwechsel in der Großmuttergesellschaft der Hauptmieterin in der EU (Franz Pfiel) 247
OGH 18. 11. 2014, 5 Ob 152/14k • Investitionersatz für die Erweiterung des Bestandsobjekts (Wolfgang Ruckebauer) 248

WOHNUNGSEIGENTUMRECHT

- OGH 24. 3. 2015, 5 Ob 29/15 y • Ermittlung des Gemeinschaftswillens durch Auslegung des Beschlusswortlauts (*Sigrid Rätz*) 249
- OGH 24. 3. 2015, 5 Ob 43/15 g • Rechte des Wohnungseigentumsbewerbers in der Vorgründungsphase (*Markus Hagen*) 250
- OGH 24. 2. 2015, 5 Ob 200/14 v • Bereicherung zwischen Wohnungseigentümern und außerstreitiger Rechtsweg (*Andreas Grieb*) 251

LIEGENSCHAFTSRECHT

- OGH 22. 1. 2015, 1 Ob 4/15 t • Verschlammung durch Maisanbau am Nachbargrund (*Clemens Limberg*) 253

BAUTRÄGERRECHT

- OGH 25. 6. 2015, 8 Ob 57/15 p • Gerichtliche Hinterlegung von Treuhandgeld und Lösungsquittung durch den BTVG-Treuhänder (*Christian Prader*) 254

EXEKUTIONSRECHT

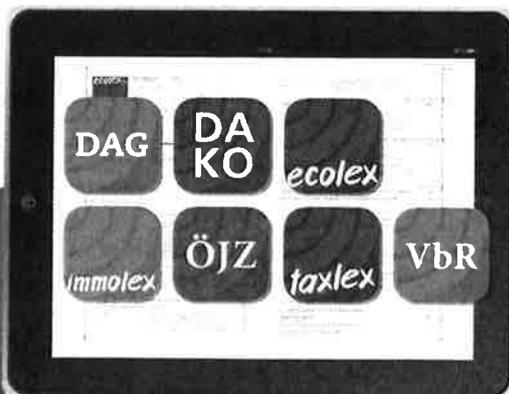
- OGH 18. 3. 2015, 3 Ob 38/15 g • Sanierung eines unbestimmten Exekutionstitels (*Matthias Cerba*) 256

ABGABENRECHT

- BFG 9. 1. 2015, RV/1100199/2012 • Wohnraumbeschaffung; Errichtereigenschaft ist nach § 18 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 nicht Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen als Sonderausgaben (*Karin Fuhrmann*) 257

DAG, Dako, ecolex, immolex, ÖJZ,
taxlex und VbR „am App der Zeit“

Für Apple iOS und Android



MANZ 

Versicherungsvertragsrecht

Lebensversicherung

BGH	29. 7. 2015	(IV ZR 384/14)	Inhalt der Bereicherungsansprüche bei Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach Widerspruch gem. § 5 a VVG a. F.	1101
BGH	29. 7. 2015	(IV ZR 448/14)	Inhalt der Bereicherungsansprüche bei Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach Widerspruch gem. § 5 a VVG a. F.	1104
KG	13. 2. 2015	(6 U 179/13)	Auf Rücktritt des VN gem. § 8 Abs. 5 VVG a. F. ist § 176 VVG a. F. nicht anzuwenden	1107
OLG Dresden	21. 4. 2015	(4 U 731/14)	Bereicherungsanspruch des VN nach Widerspruch gem. § 5 a VVG a. F. ist nicht um Abschluss- und Verwaltungskosten des Versicherers zu mindern	1112
OLG Karlsruhe	22. 5. 2015	(12 U 122/12 [14])	Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch gem. § 5 a VVG a. F.	1115

Krankheitskostenversicherung

BGH	24. 6. 2015	(IV ZR 181/14)	Leistungsbegrenzung auf „Hilfsmittel gleicher Art einmal innerhalb von drei Jahren“ schließt nur Zweit- oder Ersatzbeschaffung aus	1119
-----	-------------	----------------	--	------

Hausratversicherung

BGH	29. 7. 2014	(IV ZR 371/13)	Anforderungen an Revisionsbegründung zu Belehrungserfordernis gem. § 28 Abs. 4 VVG bei Obliegenheit zur Stehlgutlistenvorlage bei der Polizei mit Anmerkung: <i>Prof. Dr. Manfred Wandt</i>	1121
BGH	22. 9. 2014	(IV ZR 371/13)		
OLG Celle	11. 12. 2014	(8 U 190/14)	Belehrungserfordernis bei Obliegenheit zur Einreichung einer Stehlgutliste bei der Polizei	1124

Haftungsrecht

Heimvertrag

OLG Düsseldorf	16. 12. 2014	(I-24 U 77/14)	Beweislastumkehr für schuldhaftes Pflichtverletzung des Pflegepersonals bei Schädigung eines Heimbewohners während Fixierung mit Beckengurt	1127
----------------	--------------	----------------	---	------

Schadensberechnung

BGH	18. 2. 2015	(XII ZR 199/13)	Unwirksamkeit der AGB-Klausel eines Freizeitbadbetreibers über Schadenspauschalierung bei Verlust eines Chiparmbands	1128
KG	27. 11. 2014	(20 U 77/14)	Bemessung ersparter Aufwendungen bei verletzungsbedingt stationärer Betreuung eines minderjährigen Kindes in einer Pflegeeinrichtung L	1131

Verbraucherkreditvertrag

BGH 30. 9. 2014 (XI ZR 168/13)



Für den Käufer zinsloses Darlehen wird durch Vereinbarung zwischen Bank und Verkäufer über verminderte Auszahlung nicht entgeltlich i. S. v. §§ 358, 359 BGB a. F.

1131

Werkvertrag

BGH 5. 6. 2014 (VII ZR 276/13)

Besteller genügt Darlegungslast zum Vorliegen eines Softwaremangels durch genaue Bezeichnung der Mangelerscheinungen

1132

BGH 11. 6. 2015 (VII ZR 216/14)

Kein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung geleisteten Werklohns bei Nichtigkeit des Vertrags wegen „Schwarzarbeit“

1134

Straßenverkehr**Abbiegen**

OLG Köln 19. 8. 2014 (19 U 30/14)

Lückenrechtsprechung gilt auch beim Abbiegen in eine Tankstelle

1135

Verfahrens- und Kostenrecht**Anwaltskosten**

OLG Stuttgart 11. 9. 2014 (2 U 178/13)

Nach Klärung der Rechtsfrage durch den BGH hat ein Verbraucherschutzverband keinen Anspruch gegen einen Versicherer auf Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Abmahnung

1136

Berufung

BGH 18. 9. 2014 (V ZR 290/13)

Nichtzulassungsbeschwerde führt bei Verwerfung der Berufung durch Urteil ohne Sachverhalt ohne Weiteres zur Aufhebung des Urteils

1139

Sozialversicherungsrecht**Gesetzlicher Forderungsübergang**

BGH 16. 6. 2015 (VI ZR 416/14)

Legalzession wegen Rentenversicherungsbeiträgen bei vom Rehabilitationsträger anerkannter Tätigkeit in Werkstatt für behinderte Menschen

1140

Auslandsrecht (Österreich)**Unfallversicherung**

OGH 18. 2. 2015 (7 Ob 225/14 k)

Treuwidrige Berufung des Versicherers auf die Ausschlussfrist des Art. 7 AUVB 10

1142

- Editorial. 141
Zur Vermutung der Mangelhaftigkeit
Von Helmut Ofner

Europarecht

- OMT-Programm der EZB mit Unionsrecht vereinbar 144
EuGH 16. 6. 2015, C-62/14, Gauweiler ua

- Zur unionsrechtlichen Zulässigkeit von Staatsanleihenkäufen durch die EZB . . . 155
Oder: Auch unkonventionelle Währungspolitik kann zulässige Währungspolitik sein
 In seinem Urteil in der Rechtssache *Gauweiler* bestätigte der EuGH jüngst die Zulässigkeit des OMT-Programms der EZB, die vom vorlegenden deutschen BVerfG in Zweifel gezogen worden war. In diesem bislang nicht durchgeführten Programm kündigte die EZB im Spätsommer 2012 den Ankauf von Staatsanleihen angeschlagener Euro-Staaten ohne ex ante quantitative Begrenzung an. Der Beitrag bespricht das Urteil des EuGH sowie die Konsequenzen für das weitere Verfahren vor dem BVerfG und für die Beurteilung anderer „unkonventioneller“ Maßnahmen der EZB.
Von Claudia Wutscher

- Union Aktuell. 161
Von Alina Lengauer

- EuGH-Rechtsprechungsübersicht: ZfRV-LS 2015/41–47 167
 41: Anwendbarkeit der DienstleistungsRL auf Zertifizierungseinrichtungen
 42: Unvereinbarkeit des Verbots von Glücksspielautomaten außerhalb von Kasinos mit Dienstleistungsfreiheit
 43: Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung zulässig
 44: Verpflichtungen aus WasserrahmenRL gelten für konkrete Vorhaben
 45: Erhebung einer Steuer auf Kernbrennstoff rechtlich zulässig
 46: Zuständigkeit für Klagen von durch Kartelle Geschädigte
 47: Zustellung von Klagen wegen Zwangsumtausch von Staatsanleihen an Staat Griechenland

Internationales Privatrecht

- Ersuchen um Vorabentscheidung zur Anwendung fremder Eingriffsnormen . . . 170
EuGH C-135/15, Republik Griechenland gegen Grigorios Nikiforidis; BAG 25. 2. 2015, 5 AZR 962/13
Mit Anmerkung von Judith Schacherreiter

- Rechtsprechungsübersicht: ZfRV-LS 2015/48–51 173
 48: Rechtshängigkeit in Scheidungs- und Trennungsverfahren – forum shopping im Scheidungsrecht
(Helmut Ofner)
 49: Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen
 50: Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO 2000 – öffentliches Recht oder Privatrecht?
 51: Anknüpfung der Erwachsenenadoption

Rechtsvergleichung

→ Die japanische Schuldrechtsreformdebatte 175

Eine (zweite) Europäisierungswelle im japanischen Zivilrecht?

2009 installierte das japanische Justizministerium die „(Schuldrechts-)Arbeitsgemeinschaft“ mit dem Ziel, Buch III des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches – den Schuldrechtsteil des JBGB – auf seinen Reformbedarf hin zu untersuchen und einen etwaigen Revisionsvorschlag zu unterbreiten. Es wäre die erste umfassende Änderung des JBGB seit seinem Inkrafttreten vor mehr als 100 Jahren. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der japanischen Schuldrechtsreformdebatte insb aus (kontinental)europäischer Sicht.

Von *Stefan Wrbka*

Standards

→ Impressum 141

→ Literatur im Überblick. 186



Aufklärungspflichten sind Haftungsfallen

2015. XLVIII, 972 Seiten.
Geb. EUR 188,-
ISBN 978-3-214-03268-5

Alexander Reich-Rohrwig

Aufklärungspflichten vor Vertragsabschluss

Entschärfen Sie die Haftungsfallen mit diesem Werk!

Aufklärungspflichten sind nicht nur einzelfallbezogen. Durch eine umfassende Analyse der Judikatur zeigt der Autor die maßgeblichen Strukturen vorvertraglicher Informationspflichten auf. Neben der Frage, welche Aufklärung die Parteien bei Vertragsabschluss redlicherweise erwarten dürfen, liegt der Fokus weiters darauf, wie sie diese berechtigten Erwartungen durch ihr Verhalten verändern können. Der Autor entwickelt so ein in sich geschlossenes System vorvertraglicher Informationsverantwortlichkeiten der Vertragsteile. Spezielle Erörterung findet der Unternehmenskauf in seinen Facetten.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

<i>Florian Meinel</i> , Berlin, Organisation und Kontrolle im Bereich der Regierung – Zur verfassungsrechtlichen Stellung von Kabinettsausschüssen, insbesondere des Bundessicherheitsrats, im parlamentarischen Regierungssystem	717
<i>Andreas Dietz</i> , Augsburg, Leistungseinschränkungen nach § 1 a AsylbLG für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten	727
<i>María Asunción Torres López</i> , Granada, Kommunalrechtsreform in Spanien (aus dem Spanischen von <i>Corinna Schlüter-Ellner</i> , München)	735
<i>Horst Kratzmann</i> , Oldenburg in Holstein, Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG: Freiheit für den Rundfunk und Freiheit vom Rundfunk	743

Buchbesprechungen

<i>Thomas Mann/Christoph Sennekamp/Michael Uechtritz</i> (Hrsg.), <i>Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, Großkommentar (Heinrich Amadeus Wolff)</i>	748
<i>Friedrich Schoch/Jens-Peter Schneider/Wolfgang Bier</i> (Hrsg.), <i>Verwaltungsgerichtsordnung; Loseblatt-Kommentar, 27. Erg. Lfg. Oktober 2014 (Herbert Bethge)</i>	749
<i>Michael Kloepfer</i> (unter Mitarbeit von <i>Elke Ditscherlein</i> und <i>Frederic Kahrl</i>), <i>Denkmalschutz und Umweltschutz – Rechtliche Verschränkungen und Konflikte zwischen dem raumgebundenen Kulturgüterschutz und dem Umwelt- und Planungsrecht (Jörg Spennemann)</i>	749
<i>Ortlieb Fließner</i> , <i>Rechtsetzung in Deutschland – Gesetzgebung in der Demokratie (Eike Richter)</i>	751

Leitsätze

Gerichte der Europäischen Union

531. <i>EuGH</i> , Urteil vom 24.6.2015 – C-373/13 – T – Ausweisung eines Asylberechtigten wegen Unterstützung der PKK	753
532. <i>EuGH</i> , Urteil vom 1.7.2015 – C-461/13 – BUND – Bewirtschaftungsplanung von Gewässern; Verschlechterungsverbot; Weservertiefung	753
533. <i>EuGH</i> , Urteil vom 9.7.2015 – C-153/14 – K u. A – Integrations- und Sprachprüfung vor Familienzusammenführung	753

Verfassungsgerichte

534. <i>BVerfG</i> , Beschluss vom 12.5.2015 – 1 BvR 1501/13 u. a. – Staatliche Einsetzung des Leitungsorgans einer Hochschule	754
535. <i>BVerfG (Kammer)</i> , Beschluss vom 29.4.2015 – 1 BvR 1849/11 – Ablehnung eines Beratungshilfeantrags	754
536. <i>BVerfG (Kammer)</i> , Beschluss vom 30.4.2015 – 1 BvR 2274/12 – Betriebliche Mitbestimmung bei einem Blutspendedienst	754
537. <i>VerfGH Rheinh.-Pf.</i> , Urteil vom 8.6.2015 – VGH N 18/14 – Auflösung und Eingliederung von Verbandsgemeinden	754

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Abgabenrecht

538. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 19.2.2015 – 9 C 10.14 – Kein Billigkeitserlass wegen Folgen der Mindestbesteuerung nach § 10 a GewStG	754
539. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 5.5.2015 – 9 C 14.14 – Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag; Bestimmbarkeit der erschlossenen Grundstücksflächen; Absehbarkeit der Herstellung	755

Öffentliches Dienstrecht

540. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 19.3.2015 – 2 C 37.13 – Anforderungen an (amts-)ärztliches Gutachten zur Dienstunfähigkeit und an die Suche nach einer anderweitigen Verwendung des Beamten	755
541. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 19.3.2015 – 2 C 31.13 – Vorruhestand bei Beamten in Postnachfolgeunternehmen	755
542. <i>BVerwG</i> , Beschluss vom 5.5.2015 – 2 B 32.14 – Nachteilige disziplinarrechtliche Würdigung zulässigen Verteidigungsverhaltens des Beamten; Bestreiten der Tat oder ihres Unrechtsgehalts	755
543. <i>HessVGH</i> , Beschluss vom 8.5.2015 – 1 B 459/15 – Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Klärung des Fortbestehens der Dienstunfähigkeit	755

Polizei- und Ordnungsrecht

544. <i>HessVGH</i> , Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 – Eintragung eines ausländischen Hochschulgrades im Personalausweis	756
---	-----



Wirtschafts- und Gewerberecht; Berufsrecht

545. <i>OVG NRW</i> , Beschluss vom 24.3.2015 – 20 B 962/14 – Alttextiliensammlung; Trägereigenschaft	756
546. <i>HessVGH</i> , Urteil vom 6.5.2015 – 6 A 493/14 – Finanzdienstleistungsaufsicht; Prüfung des Geschäftsbetriebs	756
547. <i>HessVGH</i> , Urteil vom 6.5.2015 – 6 A 207/15 – Auskunftsanspruch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	756
548. <i>NdsOVG</i> , Beschluss vom 18.6.2015 – 8 LA 86/15 – Mitgliedsbeiträge eines berufsständischen Versorgungswerks; Bemessungsgrundlage	756
549. <i>VG Karlsruhe</i> , Urteil vom 28.1.2015 – 4 K 1326/13 – Vermarktungsgenehmigung für Nashorn	756

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

550. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 26.2.2015 – 3 C 30.13 – Grenzüberschreitender Arzneimittelvertrieb; Arzneimittelabgabe gegen fremde Rechnung	756
551. <i>VGH BW</i> , Urteil vom 16.4.2015 – 10 S 100/13 – Aufnahme in den Krankenhausplan	757
552. <i>VGH BW</i> , Urteil vom 16.4.2015 – 10 S 96/13 – Aufnahme in den Krankenhausplan; Reha-Einrichtung; Umwandlung in Akutklinik; Bedarfsprognose; Auswahlentscheidung	757
553. <i>OVG NRW</i> , Beschluss vom 11.5.2015 – 13 A 2007/14 – Bezeichnung eines Arzneimittels	757

Datenschutz-, Informations- und Medienrecht

554. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 25.3.2015 – 6 C 12.14 – Kein abwägungsfester Ausschluss privater Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom Presseauskunftsanspruch	757
---	-----

Post- und Telekommunikationsrecht

555. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 29.4.2015 – 6 C 39.13 – Keine Rechtsnachfolgefähigkeit eines telekommunikationsrechtlichen Wegerechts	758
---	-----

Bau- und Planungsrecht

556. <i>VGH BW</i> , Beschluss vom 11.5.2015 – 3 S 2420/14 – Kleiner Beherbergungsbetrieb im faktischen reinen Wohngebiet	758
557. <i>NdsOVG</i> , Beschluss vom 11.5.2015 – 1 ME 31/15 – Unterkunft für Monteure im reinen Wohngebiet	758
558. <i>NdsOVG</i> , Urteil vom 9.6.2015 – 1 KN 69/14 – Sicherungsbedürfnis zum Erlass einer Vorkaufssatzung	758
559. <i>NdsOVG</i> , Urteil vom 9.6.2015 – 1 LC 25/14 – Neubau eines Maststalls trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Gerüche	758

Naturschutz- und Umweltrecht

560. <i>BVerwG</i> , Urteil vom 26.3.2015 – 7 C 17.12 – Unwirksamkeit der Regelung der Verpackungsverordnung über die entgeltliche Mitbenutzung von Entsorgungseinrichtungen durch Systembetreiber	759
561. <i>NdsOVG</i> , Beschluss vom 28.5.2015 – 4 LA 275/14 – Umbruch von Dauergrünland	759

Straßen-, Wege- und Verkehrsrecht

562. <i>BayVGH</i> , Beschluss vom 16.4.2015 – 11 ZB 15.171 – Fahrtenbuchauflage; Fehlende Mitwirkung des Fahrzeughalters	759
563. <i>BayVGH</i> , Beschluss vom 28.4.2015 – 11 ZB 15.220 – Nachweis einer gültigen EU-Fahrerlaubnis; Auskunft aus einem ausländischen Register	759
564. <i>BayVGH</i> , Beschluss vom 18.5.2015 – 11 BV 14.2839 – Verwarnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem; Berechnung des Punktestands am Tattag	759

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

565. <i>VGH BW</i> , Urteil vom 29.4.2015 – A 11 S 57/15 – Dublin-Verfahren; subjektives Recht auf Selbsteintritt; Erledigung der Abschiebungsanordnung durch Erlass einer Abschiebungsandrohung	759
566. <i>BayVGH</i> , Urteil vom 21.5.2015 – 14 B 12.30323 – Weitere Anwendbarkeit der Dublin II-VO nach Rücknahme des Asylantrags	760

Sonstiges Verwaltungsrecht

567. <i>OVG NRW</i> , Beschluss vom 3.6.2015 – 4 B 458/15 – Zensus; Statistikgeheimnis; Aufbewahrung von Erhebungsdaten	760
---	-----

Verwaltungsverfahren-, -zustellungs- und -vollstreckungsrecht

568. <i>HessVGH</i> , Urteil vom 6.5.2015 – 6 A 1514/14 – Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Willenserklärung	760
---	-----

Gerichtsverfahrensrecht

569. <i>BVerwG</i> , Beschluss vom 20.5.2015 – 2 B 4.15 – Kein Absehen von mündlicher Verhandlung in der Berufungsinstanz bei erstinstanzlicher mündlicher Verhandlung vor befangenem Richter	760
570. <i>NdsOVG</i> , Beschluss vom 17.6.2015 – 11 OB 133/15 – Rechtsweg bei einem Ersatzanspruch wegen Verwertung beschlagnahmter Rinder unter Wert	760

Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

Privates Baurecht · Recht der Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer · Vergabewesen

NZBau 9/2015

September 2015 · 16. Jahrgang 2015 · Seite 521–584

Redaktion: Rechtsanwältin Elisabeth Jackisch, M. A.; Rechtsanwältin Kerstin Korn, Frankfurt a. M.

Inhalt

Editorial	<i>K. Heuvels</i> , Welche Rügefristen sollen künftig gelten?	521	
Aufsätze	<i>W. Bartsch/H. von Gehlen</i> , Keine zutreffende Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses mit Interpolationsformeln	523	
	<i>M. Dreher/P. Glöckle</i> , Der Vergleich im Vergabenachprüfungsverfahren – Teil 2	529	
	<i>P. Popescu</i> , Der nichtige Architektenvertrag auf Grund objektiv unbestimmbaren Leistungsgegenstands	536	
	<i>D. Thiele</i> , Zertifizierer als Erfüllungsgehilfen des Bauherrn bei Windenergie-Offshore-Bauprojekten	541	
	<i>T. Möisinger</i> , Die Dienstleistungskonzession: Wesen und Abgrenzung zu ausschreibungsfreien Verträgen (zu <i>KG</i> , NZBau 2015, 323 – <i>Waldbühne</i>)	545	
Literatur	<i>N. Kleine-Möller/H. Merl/J. Glöckner</i> , Handbuch des privaten Baurechts (<i>G. Jansen</i>)	547	
	<i>D. Reister</i> , Nachträge beim Bauvertrag (<i>J. Markus</i>)	548	
	<i>M. Trybus</i> , Buying Defence and Security in Europe (<i>P. Friton</i>)	548	
Rechtsprechung	Privates Baurecht		
	BGH 9. 7. 15 – VII ZR 5/15	Pflicht zur Herausgabe einer Gewährleistungsbürgschaft nach Verjährung	549
	BGH 11. 6. 15 – VII ZR 216/14	Kein Bereicherungsanspruch auf Erstattung „schwarz“ gezahlten Werklohns mit Praxisanmerkung von C. Jerger	551
	BGH 6. 5. 15 – VII ZR 53/13	Neuheit zweitinstanzlichen Vortrags mit Privatgutachten	553
	BGH 28. 4. 15 – VI ZB 36/14	Kostenanspruch bei Rücknahme des Antrags im sBV	555
	OLG Düsseldorf 24. 3. 15 – I-21 U 136/14	Vertragsauslegung bei lückenhafter Leistungsbeschreibung	556
	OLG Celle 7. 7. 15 – 13 W 35/15	Irreführende Werbung mit Standort eines Handwerksunternehmens	563

Recht der Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer

BGH	23. 4. 15 – VII ZR 18/13	Getrennte Honorarabrechnung für Um- und Erweiterungsbauten	564
OLG Naumburg	23. 4. 15 – 1 U 94/14	Mehrvergütung für Ingenieur wegen Bauzeitverlängerung	566

Vergaberecht

EuGH	18. 12. 14 – C-470/13	Rechtmäßiger Ausschluss bei rechtskräftigem Wettbewerbsverstoß – Generali	569
OLG Düsseldorf	10. 6. 15 – VII-Verg 39/14	Kein Verhandlungsverfahren trotz besonderer Dringlichkeit – Feldlager M.	572
OLG München	14. 1. 15 – Verg 15/14	Prozessstandschaft bei Bietergemeinschaft – Grundschulsanierung	575
OLG Koblenz	25. 3. 15 – Verg 11/14	Dienstleistungsauftrag bei unabhängiger Vergütung – ÖPNV Idar-Oberstein	577
OLG Naumburg	8. 4. 15 – 2 W 34/14 KE	Kein Rechtsschutzbedürfnis ohne vorprozessuale Zahlungsaufforderung (Ls.)	580
OVG Berlin-Bbg.	12. 5. 15 – OVG 1 S 102/14	Transparenzgebot bei der Vergabe von Glücksspielkonzession – HMDIS	580

Umschlaginformationen

NZBau aktuell

V

Fachanwalts-Lehrgang Bau- & ArchitektenR

Frankfurt/M. Start: 08.10.2015 **mit Durchführungsgarantie**
München Start: 19.11.2015

Köln Start: 07.04.2016
Stuttgart Start: 21.04.2016

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de

ARBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Anzeigen der Rubrik „Schulungen/Seminare/Tagungen“
erscheinen auch online unter
www.beck-stellenmarkt.de/Weiterbildung

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH,
ARBER-Seminar GmbH und VERLAG C.H.BECK.**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

ISSN 1439-6351

NZBau – Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

Geschäftsführender Herausgeber:
Rechtsanwalt *Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann*, Viersener Straße 16,
41061 Mönchengladbach, Telefon:
(021 61) 8 11-6 01, Telefax: (021 61)
8 11-7 99.
E-Mail: mg@kapellmann.de

Verlagsredaktion: (verantwortlich für den
Textteil): Rechtsanwältin *Elisabeth
Jackisch*, M. A. (Rechtsprechung),
Rechtsanwältin *Kerstin Korn* (Auf-
sätze und Schlussredaktion); Rechts-
anwalt *Dr. Hans von Gehlen*,
Beethovenstraße 7b, 60325 Frank-
furt a. M., Telefon: (0 69) 75 60 91-0,
Telefax: (0 69) 75 60 91-49.
E-Mail: NZBau@Beck-Frankfurt.de

Manuskripte: Manuskripte sind an die
Redaktion zu senden. Der Verlag
haftet nicht für Manuskripte, die
unverlangt eingereicht werden. Sie
können nur zurückgegeben werden,
wenn Rückporto beigelegt ist. Die
Annahme zur Veröffentlichung muss
schriftlich erfolgen. Mit der Annahme
zur Veröffentlichung überträgt der
Autor dem Verlag C.H.BECK an sei-
nem Beitrag für die Dauer des gesetz-
lichen Urheberrechts das exklusive,
räumlich und zeitlich unbeschränkte

Recht zur Vervielfältigung und Ver-
breitung in körperlicher Form, das
Recht zur öffentlichen Wiedergabe
und Zugänglichmachung, das Recht
zur Aufnahme in Datenbanken, das
Recht zur Speicherung auf elektro-
nischen Datenträgern und das Recht
zu deren Verbreitung und Vervielfäl-
tigung sowie das Recht zur sonstigen
Verwertung in elektronischer
Form. Hierzu zählen auch heute
noch nicht bekannte Nutzungsfor-
men. Das in § 38 Abs. 4 UrhG nieder-
gelegte zwingende Zweitverwertungs-
recht des Autors nach Ablauf von
12 Monaten nach der Veröffentli-
chung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in
dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge sind urheberrechtlich geschützt.
Das gilt auch für die veröffentlichten
Gerichtsentscheidungen und ihre Lei-
sätze, denn diese sind geschützt, so-
weit sie vom Einsender oder von der
Schriftleitung erarbeitet oder redi-
giert worden sind. Der Rechtsschutz
gilt auch gegenüber Datenbanken und
ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil
dieser Zeitschrift darf außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ohne schriftliche Genehmi-
gung des Verlags in irgendeiner Form
vervielfältigt, verbreitet oder öffent-
lich wiedergegeben oder zugänglich
gemacht, in Datenbanken aufge-

nommen, auf elektronischen Daten-
trägern gespeichert oder in sonstiger
Weise elektronisch vervielfältigt, ver-
breitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK,
Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9,
80801 München, Postanschrift: Post-
fach 40 03 40, 80703 München.
Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81
89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589.
Disposition, Herstellung Anzeigen,
technische Daten: Telefon (0 89) 3 81
89-598, Telefax (0 89) 3 81 89-599,
E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Bertram Götz.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wil-
helmstr. 9, 80801 München, Post-
anschrift: Postfach 40 03 40, 80703
München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0,
Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Post-
bank München: Nr. 6 229-8 02, BLZ
700 100 80.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreise 2015: Jährlich € 279,-
(darin € 18,25 MwSt.). Einzelheft:
€ 27,- (darin € 1,77 MwSt.). **Ver-
sandkosten** jeweils zuzüglich. Die
Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn
eines Bezugszeitraumes. Nicht einge-
gangene Exemplare können nur in-
nerhalb von 6 Wochen nach dem Er-
scheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestitelei und -register sind nur
noch mit dem jeweiligen Heft liefer-
bar.

Bestellungen über jede Buchhandlung
und beim Verlag.

KundenServiceCenter:
Telefon: (0 89) 3 81 89-750,
Telefax: (0 89) 3 81 89-358.
E-Mail: bestellung@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor
Jahresschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns
rechtzeitig Ihre Adressenänderungen
mit. Dabei geben Sie bitte neben dem
Titel der Zeitschrift die neue und die
alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Post-
dienste-Datenschutzverordnung: Bei
Anschriftenänderung des Beziehers
kann die Deutsche Post AG dem Ver-
lag die neue Anschrift auch dann
mitteilen, wenn kein Nachsendean-
trag gestellt ist. Hiergegen kann der
Bezieher innerhalb von 14 Tagen
nach Erscheinen dieses Heftes beim
Verlag widersprechen.

Druck: Kessler Druck und Medien
GmbH & Co. KG, Michael-Schäffer-
Straße 1, 86399 Bobingen.

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZG 26/2015



Inhalt

Aufsätze		<i>P. Fissenewert</i> , Compliance für den Mittelstand	1009
		<i>S. Mock</i> , Inhalt und Reichweite der Ersatzansprüche in den §§ 147 f. AktG	1013
		<i>L. Neumann</i> , Die Bestellung eines Nachtragsliquidators für Personenhandelsgesellschaften	1018
Zur Rechtsprechung		<i>H.-F. Müller</i> , Geschäftsführerhaftung für Zahlungen auf debitorische Konten	1021
Rechtsprechung			
<i>Personengesellschaftsrecht</i>			
OLG München	15. 6.15 – 34 Wx 513/13	Wirksame Vormerkungsbewilligung eines durch transmortale Vollmacht ermächtigten GbR-Mitgesellschafters	1024
<i>Kapitalgesellschaftsrecht</i>			
OLG Düsseldorf	30. 4.15 – I-3 Wx 61/14	Voraussetzungen eines verteilungsfähigen Gesellschaftsvermögens bei Nachtragsliquidation einer GmbH	1026
OLG München	26. 3.15 – 23 AktG 1/15	Freigabeverfahren auch bei Zwangseinziehung	1027
LG Frankfurt a. M.	27. 5.14 – 3-05 O 34/13	Ermittlung des Unternehmenswerts beim verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out	1028
<i>Kapitalmarktrecht</i>			
OLG München	7. 7.15 – 15 W 1115/15	Wiederaufnahme des Ausgangsrechtsstreits nach rechtskräftigen Teilfeststellungen des Musterentscheids	1030
OLG München	1. 7.15 – 20 W 1116/15	Wiederaufnahme des Ausgangsrechtsstreits nach rechtskräftigen Teilfeststellungen des Musterentscheids	1032
OLG Frankfurt a. M.	29. 9.14 – 23 U 241/13	Grob fahrlässige Unkenntnis bei Zeichnung einer Schiffsbeteiligung (Ls.)	1033
OLG Hamm	11.12.14 – 5 U 60/14	Keine internationale Zuständigkeit wegen Entziehung des Besitzes an ausgebenen Anleihen in Griechenland (Ls.)	1033
<i>Handels- und Registerrecht</i>			
OLG Hamburg	10. 4.15 – 11 W 17/15	Unstatthaftigkeit der Beschwerde gegen die Eintragung der Amtslöschung	1033
<i>Vereinsrecht</i>			
KG	6. 1.15 – 1 W 250,251, 252/14	Keine Grundbuchfähigkeit eines nicht eingetragenen Wirtschaftsvereins als Grundstückseigentümer	1034

Insolvenzrecht

- BGH 12. 2.15 – IX ZR 180/12 **Ausnahmen vom Beweisanzzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei Kenntnis des Schuldners von seiner Zahlungsunfähigkeit** 1036

Arbeitsrecht

- LAG Mecklenb.-V. 11. 2.15 – 3 Sa 107/14 **Durchgriffshaftung gegen Geschäftsführer wegen fehlender/unzureichender Insolvenzversicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitverträgen** 1039

Steuerrecht

- BFH 25. 3.15 – XR 20/13 **Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs** 1040

Fachanwalts-Lehrgang Handels- & GesR

Stuttgart Start: 22.10.2015 **mit Durchführungsgarantie**

Leipzig Start: 12.11.2015

München Start: 10.03.2016

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARB-ER-seminare.de

ARB-ER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARB-ER-seminare.de
www.ARB-ER-seminare.de

Anzeigen der Rubrik „Schulungen/Seminare/Tagungen“
erscheinen auch online unter
www.beck-stellenmarkt.de/Weiterbildung

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:
ARB-ER-Seminar GmbH und VERLAG C.H.BECK.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

ISSN 1434-9272

NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Professor *Dr. Martin Weber*.
Beethovenstraße 7b, 60325 Frankfurt a. M.;
Telefon: (0 69) 75 60 91-0;
Telefax: (0 69) 75 60 91-49;
E-Mail: NZG@beck-frankfurt.de

Verlagsredaktion:

Rechtsanwalt Professor *Dr. Martin Weber* (verantwortlich für den Textteil).

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das

Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589. Disposition: Herstellung Anzeigen, technische Daten, Telefon (0 89) 3 81 89-598, Telefax (0 89) 3 81 89-599, E-Mail anzeigen@beck.de. Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank München: Nr. 6 229-8 02, BLZ 700 100 80.

Erscheinungsweise: Dreimal im Monat.

Bezugspreise 2015: Jährlich € 385,- (darin € 25,19 MwSt.). Vorzugspreis für Bezieher unserer Zeitschrift NJW € 359,- (darin € 23,49 MwSt.). Einzelheft: € 14,- (darin € 0,92 MwSt.). **Versandkosten** jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahresteile und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750,
Telefax: (0 89) 3 81 89-358.
E-Mail: bestellung@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Hefes beim Verlag widersprechen.

Druck: Kessler Druck und Medien GmbH & Co. KG, Michael-Schäffer-Straße 1, 86399 Bobingen.

K&R Online-Archiv:
Für Abonnenten kostenlos
www.kommunikationundrecht.de

Chefredakteur:
RA Torsten Kutschke

Redaktion:
RAin Anja Keller

Redaktionsassistentin:
Dagmar Dinkel

Ständige Mitarbeiter:

RA Dr. Andreas Bartosch, Brüssel;
Dr. Gunnar Bender, Hamburg; RA
Dr. Felix Buchmann, Stuttgart;
Prof. Dr. Christoph Degenhart,
Leipzig; Prof. Dr. Dieter Dörr,
Mainz; RA Stefan Engel-Flechsig,
St. Augustin; Prof. Dr. Torsten J.
Gerpott, Duisburg; Prof. Dr. Hu-
bertus Gersdorf, Rostock; Prof. Dr.
Georgios Gounalakis, Marburg;
Elisabeth Grote, Bonn; RA Prof.
Niko Härting, Berlin; RA Dr. Ale-
xander R. Klett, LL.M. (Iowa),
München; RA Robert Klotz, Brüs-
sel; Prof. Dr. Christian Koenig,
LL.M., Bonn; RA Dr. Jost Kott-
hoff, Frankfurt a. M.; RA Prof. Dr.
Johannes Kreile, München; Prof.
Dr. Karl-Heinz Ladeur, Hamburg;
Prof. Dr. Stefan Leible, Bayreuth;
RA Richard Leitermann, Frankfurt
a. M.; RAin Dr. Grace Nacimiento,
LL.M., Düsseldorf; RA Dr. Norbert
Nölte, Köln; RA Hermann-Josef
Piepenbrock, Düsseldorf; Prof. Dr.
Dr. h. c. Franz Jürgen Säcker,
Berlin; Kurt Schmidt, Bonn; RA,
FAH- u. GesR, FAInsR, StB Prof.
Dr. Jens M. Schmittmann, Essen;
RA Michael Schmittmann, Düssel-
dorf; Prof. Dr. Olaf Sosnitza,
Würzburg; RA Tobias H. Strömer,
Düsseldorf; StB Dipl.-Kfm. Prof.
Dr. Günter Strunk, Hamburg; Prof.
Dr. Jürgen Taeger, Oldenburg;
Reg.-Dir. Dr. Alexander Tetten-
born, LL.M., Berlin; RA Dr. Tho-
mas Tschentscher, LL.M., Frank-
furt a. M.; RAin Priv. Doz. Dr. Irini
Vassilaki, Athen/München; RA Dr.
Benedikt Wemmer, Berlin; Prof.
Dr. Andreas Wiebe, Wien; Dr. Ul-
rich Zwach, Bonn

Kooperationspartner:
Forschungsstelle Medienrecht und
Medienwirtschaft, Forschungsstel-
le für Europäisches und Deutsches
Telekommunikationsrecht (beide
Universität Marburg), Forschungs-
projektgruppe für Europäisches Te-
lekommunikationsrecht am Zen-
trum für Europäische Integrations-
forschung (Universität Bonn) so-
wie Mainzer Medieninstitut e. V.
(Mainz).

Online-Kooperationspartner:
Telemedicus e.V., Rechtsfragen der
Informationsgesellschaft:
www.telemedicus.info

Editorial

Strategie für einen digitalen europäischen Binnenmarkt

Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Brüssel

Aufsätze

537 Elektronische Signatur und das besondere elektronische Anwaltspostfach: FördEIRV update 2016

RA Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg/Stuttgart

Zum 1. 1. 2016 verpflichtet das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ (FördEIRV) die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), für jeden Anwalt und jede Anwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten und vorzuhalten. Dieses neue beA und die damit einhergehende, verpflichtende Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) werden in diesem Beitrag dargestellt und erläutert.

543 Gegenwart und Zukunft der Alterskennzeichnung von Mobile Apps

RA Felix Hilgert, LL.M. (Köln/Paris I), und Philipp Sümmerrmann, LL.M. (Köln/Paris I), Köln

Ein neues Verfahren zur Alterskennzeichnung von digital vertriebenen Inhalten soll für einen besseren Jugendschutz in App-Stores sorgen. Derzeit sind viele Apps gar nicht gekennzeichnet. Das IARC-System generiert Altersfreigaben nach internationalen Jugendschutzstandards automatisch anhand eines Fragebogens. Die Rechtsfolge dieser Kennzeichnungen ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Die Verfasser plädieren für eine sanktionsausschließende Wirkung und de lege ferenda für eine Aufnahme des Systems in den gesetzlichen Jugendmedienschutz.

549 Trefferlisten seiteninterner Suchmaschinen in Handelsplattformen und Markenrecht

RA Dr. Alexander R. Klett, LL.M. (Iowa) und RAin Maria Ottermann, München

Der Beitrag beleuchtet die markenrechtlichen Fragestellungen, die sich bei der Erstellung von Trefferlisten nach der Eingabe einer Marke als Suchbegriff in seiteninternen Suchmaschinen ergeben. Darin wird weiter der Frage nachgegangen, ob die Rechtsprechung zur Verwendung fremder Kennzeichen als Metatag oder im Rahmen des Keyword-Advertising auf die Ergebnisstrukturierung seiteninterner Suchmaschinen von App-Stores durch gezielte Hinterlegung von Schlüsselbegriffen und von Onlineshops auf Basis vorangegangenen Nutzerverhaltens Anwendung finden kann.

555 Urheberrechtsverletzung durch Werbung für rechtsverletzendes Produkt

RA Dr. Dennis Voigt, Frankfurt a. M.

Aktuell hat der EuGH die Rechtsposition der Inhaber von Urheberrechten weiter gestärkt. Danach kann der Rechteinhaber Angebote zum Erwerb oder gezielte Werbung eines Dritten in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines urheberrechtlich geschützten Werkes selbst dann verbieten, wenn nicht erwiesen sein sollte, dass es aufgrund dieser Werbung zu einem Erwerb des Schutzgegenstands durch einen Käufer aus der Union gekommen ist, sofern die Werbung die Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das Werk urheberrechtlich geschützt ist, zu dessen Erwerb anregt.

556 Filmen während der Fahrt – der rechtliche Umgang mit Dashcams

RA Michael Terhaag, LL.M. und RA Christian Schwarz, Düsseldorf

Eigentlich könnten sie zur Erleichterung der Beweisführung im Falle eines Verkehrsunfalls dienen: kleine Bordkameras im Auto, sogenannte Dashcams. Doch die Gerichte in Deutschland entscheiden oft unterschiedlich, wenn es um die Zulässigkeit eines solchen Videos als Beweismittel geht. Der Beitrag fasst die unterschiedlichen Argumente zusammen und liefert einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

559 Datenschutzrecht und Webseiten: Welches Recht ist anwendbar und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

RA Dr. Carlo Piltz, Berlin

Gerade beim Betrieb von Webseiten, die sich an mehrere Mitgliedstaaten der EU und deren Einwohner richten, ist die Antwort auf die Frage, welches Recht überhaupt Anwendung findet, von Bedeutung. Kommt es zu einem aufsichtsbehördlichen Verfahren durch eine nationale Datenschutzbehörde, so stellt sich des Weiteren die Frage, ob die handelnde Behörde überhaupt zuständig ist und wenn ja, im Rahmen welcher Kompetenzen. Um diese beiden Fragen geht es in einem Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH, in dem nun der zuständige Generalanwalt seine Schlussanträge präsentiert hat.

563 Das medienrechtliche Must-Carry-Regime und das Kartellrecht – ein schwieriges Verhältnis

Prof. Dr. Karl-E. Hain, Köln

Der Verfasser würdigt kritisch die Entscheidungen des BGH vom 16. 6. 2015 – KZR 83/13 und KZR 3/14 im Hinblick auf die Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Medienrecht und Kartellrecht.

566 Länderreport Schweiz

RAin Dr. Ursula Widmer, Bern

Rechtsprechung

- 568 Keine Auskunftsverweigerung wegen Bankgeheimnis bei Markenrechtsverletzung
EuGH, 16. 7. 2015 – C-580/13
- 570 TIP der Woche: Schutzzumfang der Pressefreiheit bei irreführender Werbung
BGH, 5. 2. 2015 – I ZR 136/13
- 574 Beweislast bei Streit über internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
BGH, 15. 1. 2015 – I ZR 88/14
- 577 Anforderungen an Bescheid zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen
BGH, 11. 6. 2015 – I ZB 64/14
- 582 Einspeiseentgelt: Voraussetzungen für wirksame Kündigung eines Einspeisevertrags
BGH, 16. 6. 2015 – KZR 83/13
- 586 Widerrufsrecht bei Online-Heizölbestellung
BGH, 17. 6. 2015 – VIII ZR 249/14
- 588 Flirtcafe: Widerrufsbelehrung muss nicht über Bestellbutton stehen
OLG Köln, 8. 5. 2015 – 6 U 137/14
- 590 Boykottaufruf über Kurznachrichtendienst im Wahlkampf zulässig
OLG Dresden, 5. 5. 2015 – 4 U 1676/14
- 593 Keine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Artikelüberschrift zu Steuer-Delikten
Hanseatisches OLG Hamburg, 23. 6. 2015 – 7 U 73/12
- 595 Angestellter Anwalt haftet nicht für irreführende Werbung auf Kanzleihomepage
OLG Frankfurt a. M., 30. 4. 2015 – 6 U 3/14
- 597 Domain-Registrar haftet als Störer für rechtswidrige Beiträge Dritter
LG Köln, 13. 5. 2015 – 28 O 11/15
- 597 Keine Markenrechtsverletzung durch Trefferlisten-Anzeige auf Online-Marktplatz
LG Berlin, 2. 6. 2015 – 91 O 47/15
- 598 Markenrechtsverletzung durch Suchwortvorschläge auf Online-Marktplatz
LG Köln, 24. 6. 2015 – 84 O 13/15
- 600 Keine wettbewerbswidrige Behinderung durch Werblocker
LG Hamburg, 21. 4. 2015 – 416 HKO 159/14
- 600 Sofortüberweisung stellt keine zumutbare kostenfreie Zahlungsmöglichkeit dar
LG Frankfurt a. M., 24. 6. 2015 – 2-06 O 458/14
- 602 **Kommentar von RA Dr. Martin Schirnbacher, Berlin**
- 604 Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Strafverfahren
AG Nienburg, 20. 1. 2015 – 4 Ds 155/14, 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14)

607 Berichtigungen

K&R Glosse

- 608 **Nein, nein, nein und nochmals nein!**
Michael Schmuck, Berlin

Beihefter 3/2015

Daten als Geschäftsmodell

RA Dr. Flemming Moos, RA Marian Alexander Arning, LL.M. und RA Dr. Jens Schefzig, Hamburg

K&R Aktuell

V Personalie/Veranstaltungen · VI Neue Bücher · VII Impressum · VIII Autoren



**www.kommunikationundrecht.de – Jetzt auch mobil
direkt ins K&R Online-Archiv**

Einfach auf dem Smartphone oder Tablet-PC ein Scan-Programm starten, Kamera auf den abgebildeten Code halten, Internetverbindung aktivieren und mit einem Klick können Sie die Inhalte aller K&R-Ausgaben im Online-Archiv recherchieren – für Abonnenten ist der Volltext-Zugriff sogar kostenlos! Abhängig von der Verbindungsart zum Internet und dem gewählten Tarif können Kosten für die Datenübertragung entstehen.



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Jean-Pierre Bußalb und Dennis Vogel, Frankfurt a. M.
 Das Kleinanlegerschutzgesetz: Neue Pflichten für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen
 – Teil I – 1733
- Wiss. Mitarbeiter Tobias Bauerfeind, Frankfurt a. M.
 Die aufsichtliche Abkehr von externen Ratings in der europäischen Bankenaufsicht 1743

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesverfassungs- 4.5.2015 2 BvR 2053/14* Zur Notwendigkeit der Revisionszulassung im Hinblick auf 1748
 gericht die Frage des Verjährungsbeginns für den Anspruch auf
 Rückerstattung eines rechtsgrundlos erhobenen Bearbeitungs-
 entgelts
- Hess. VGH 11.3.2015 6 A 1071/13* Zur Frage eines Anspruchs auf Einsicht in die Unterlage der 1750
 BaFin

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 13.8.2015 VII ZR 90/14* Zur Haftung des Versicherungsunternehmens als übertrager 1760
 der Rechtsträger für eine Verbindlichkeit nach § 89b
 HGB bei einer Ausgliederung, wenn ein durch die Ausgliederung
 auf ein anderes Unternehmen nach § 131 Abs. 1
 Nr. 1 i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG übergegangenes
 Agenturverhältnis nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung
 beendet wird

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- EuGH 11.6.2015 Rs. C-649/13* Zur Auslegung von Art. 2 Buchst. g, Art. 3 und Art. 27 der 1764
 Verordnung (EG) Nr. 44/2001: Zuständigkeit der Gerichte
 des Mitgliedstaats für die Eröffnung eines Sekundärinsolvenz-
 verfahrens und die Bestimmung der in den Bereich der
 Wirkungen eines solchen Verfahrens fallenden Vermö-
 gensgegenstände des Schuldners
- Bundesgerichtshof 12.3.2015 V ZB 41/14 Vorlagebeschluss zur Frage, ob der Begriff des dinglichen 1768
 Rechts gemäß Art. 5 Abs 1 EuInsVO eine nationale Rege-
 lung erfasst, wonach Grundsteuerforderungen kraft Geset-
 zes als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen und der
 Eigentümer insoweit die Zwangsvollstreckung in den
 Grundbesitz dulden muss

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 26.2.2015 V ZB 86/13* Zur Genehmigungspflicht der Verpfändung des Anspruchs 1771
 auf Auflassung eines Grundstücks, das in einem förmlich
 festgelegten Sanierungsgebiet liegt, in entsprechender An-
 wendung des § 144 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB
- Bundesgerichtshof 19.3.2015 V ZB 158/14 Zur ausschließlichen internationalen Zuständigkeit nach 1774
 Art. 22 Nr. 1 VO (EG) Brüssel-I-VO (= Art. 24 Nr. 1 VO [EU]
 Nr. 1215/2012), wenn es um die wirksame Ausübung eines
 Vorkaufsrechts und die Frage geht, welche Regelungen in
 dem Kaufvertrag mit dem Dritten Inhalt des Kaufvertrags
 zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten
 geworden sind

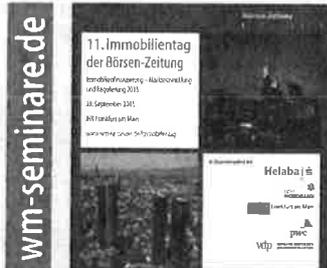
Bundesgerichtshof	27.3.2015	V ZR 216/13	Bei einer Grenzanlage im Sinne der §§ 921, 922 BGB lotrecht gespaltenes (Allein-)Eigentum der Nachbarn entlang der Grundstücksgrenze; zur Qualifikation von Ufermauern an Bundeswasserstraßen als Gebäude im Sinne des § 912 BGB	1776
Bundesgerichtshof	24.4.2015	V ZR 138/14	Zu den Voraussetzungen eines Notwegrechts, wenn dem Eigentümer des notleidenden Grundstücks ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht zusteht, das ihm die Herstellung einer zur ordnungsmäßigen Nutzung ausreichenden Verbindung zu seinem Grundstück ermöglicht	1781

Bücherschau

Susanne Kalss/Martin Oppitz/Johannes Zollner (Hrsg.)	Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Harald Baum, Hamburg	1784
Martin Löffler	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, 4. Aufl. Presserecht, 6. Aufl.	1784 1784

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1. Halbjahr 2015 (Hefte 1-26) bei



11. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung und Regulierung 2015

u.a. Aktuelle Trends und Herausforderungen auf dem Immobilienmarkt; Der deutsche Immobilienmarkt im internationalen Wettbewerb; Immobilienmarkt aus volkswirtschaftlicher Sicht; Internationale Märkte für Büroimmobilien – langfristige Trends und aktuelle Entwicklungen; Immobilienfondsbesteuerung im Umbruch – Reformdruck national und aus der EU; Geschlossene Immobilien-Spezial-Fonds; Offene Immobilienfonds weiterhin attraktiv

28. September 2015 – IHK Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 553

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Stefan J. Geibel, Heidelberg				
Können eingetragene Genossenschaften Investmentvermögen im Sinne des KAGB sein?				1649
Wiss. Mitarbeiter Dr. Rafael Harnos, Bonn				
Zumutbarkeit der Klageerhebung und Verjährungsbeginn im Bankrecht				1658

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	28.7.2015	VI ZR 340/14*	Zum Anspruch auf Löschung bzw. Hinwirken auf Löschung rechtswidriger, im Internet abrufbarer Tatsachenbehauptungen zur Beseitigung eines Zustands fortdauernder Rufbeeinträchtigung	1664
Bundesgerichtshof	23.7.2015	XI ZR 263/14*	Addition der Forderungen mehrerer Beschwerdeführer, die einfache Streitgenossen sind, zur Ermittlung des Wertes der mit einer beabsichtigten Revision geltend zu machenden Beschwer	1669
Bundesgerichtshof	28.7.2015	XII ZB 674/14*	Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch den Betreuer nur dann, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich zugewiesen ist; zu den Voraussetzungen, unter denen diese Befugnis einem Betreuer übertragen werden darf; zur Befugnis der Person, deren Vollmacht widerrufen wurde, im Namen des Betreuten gegen die Betreuerbestellung Beschwerde einzulegen	1670
OLG Nürnberg	5.12.2014	14 W 2263/14*	Zur Frage, ob der gewerbsmäßige Ankauf von Lebensversicherungen als Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bedarf und ob § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist	1674

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	21.4.2015	II ZR 126/14	Zu den Voraussetzungen, unter denen über die Behauptung eines übereinstimmenden Willens der an dem Abschluss eines Vertrags beteiligten Parteien, der dem Vertragswortlaut oder einer anderweitigen Auslegung vorgeht, Beweis erhoben werden muss	1676
Bundesgerichtshof	23.6.2015	II ZR 166/14*	Zur Zulässigkeit der Berufung, wenn dem Rechtsstreit ein einheitlicher Streitgegenstand zugrunde liegt und der Berufungskläger nicht zu allen für ihn nachteilig beurteilten Streitpunkten Stellung nimmt	1679

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 22.7.2015 IV ZR 223/15* Zum Pfändungsschutz nach § 851c ZPO bei einem Umwandlungsverlangen eines Versicherungsnehmers gemäß § 167 VVG 1681
- Bundessozialgericht 10.12.2014 B 6 KA 45/13 R* Zu Honoraranprüchen eines Vertrags(zahn)arztes gegen die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung im Insolvenzverfahren nach einer unwirksamen Freigabeerklärung durch den Insolvenzverwalter 1684

Bücherschau

- Wolfgang Hölters (Hrsg.) Handbuch Unternehmenskauf, 8. Aufl. 1688



11. Immobilien tag der Börsen-Zeitung
Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung und Regulierung 2015

WM Seminare

u.a. Aktuelle Trends und Herausforderungen auf dem Immobilienmarkt; Der deutsche Immobilienmarkt im internationalen Wettbewerb; Immobilienmarkt aus volkswirtschaftlicher Sicht; Internationale Märkte für Büroimmobilien – langfristige Trends und aktuelle Entwicklungen; Immobilienfondsbesteuerung im Umbruch – Reformdruck national und aus der EU; Geschlossene Immobilien-Spezial-Fonds; Offene Immobilienfonds weiterhin attraktiv

28. September 2015 – IHK Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de; Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV